

AMTSBLATT

für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, 23. Juni 2022 • 20. Jahrgang • Nummer 4/2022

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 13.06.2022..... Seite 1

Gefasste Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 13.06.2022 Seite 5

Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben, sowie der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) vom 13.06.2022 Seite 5

Bestätigte Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 04.04.2022.... Seite 14

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 13. Juni 2022 Seite 20

Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung des öffentlichen Straßenlandes in der Straße „Im Sande“, Gemarkung Langerwisch..... Seite 20

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 01/2015 „An der Umgehungsbahn“ der Gemeinde Michendorf (OT Langerwisch)..... Seite 21

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) Seite 22

Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf Seite 23

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf – Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss Seite 26

4. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf Seite 27

Richtlinie für den Verkauf gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Michendorf – Einheimischenmodell Seite 27

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Schlussfeststellung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Bodenordnungsverfahren „MVA Fresdorf“ Verf.-Nr. 1/109/R Seite 30

3. Änderungsbeschluss des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf – Verf.-Nr. 300212 Seite 30

– Öffentliche Bekanntmachungen –

Gefasste Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der 28. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 13.06.2022

Auswertung der Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden zum Vorentwurf des B-Plans 01/2015 „An der Umgehungsbahn“ im Ortsteil Langerwisch – 077/2022

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll.

Allen weiteren vorgetragenen Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander

der nicht entsprochen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16 | dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Billigung des Entwurfs zum B-Plan 01/2015 „An der Umgehungsbahn“ OT Langerwisch – 104/2022

Beschluss

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens Nr. 01/2015 „An der Umgehungsbahn“ OT Langerwisch billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom März

2022. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16 | dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Beschluss zur Überarbeitung der aktuell gültigen Gestaltungssatzung „Alt- und Neu-Langerwisch“ (2. Änderung) im Hinblick auf den Klimaschutz und die Möglichkeit zur Errichtung von PV-Anlagen – 078/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung Michendorf beschließt die Überarbeitung der Gestaltungssatzung „Alt- und Neu-Langerwisch“ (2. Änderung) im Hinblick auf Aspekte des Klimaschutzes und die Möglichkeit zur Errichtung von PV-Anlagen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16 | dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Einführung eines Einheimischenmodells beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Festlegung zum anteiligen Verkauf an gemeindeansässige Familien in zukünftigen Städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen – 348/2021**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Richtlinie für den Verkauf gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Michendorf – Einheimischenmodell (Stand 19.05.2022).

Zudem beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf bei zukünftigen Erschließungen durch Vorhabenträger (Bauvorhaben, Aufstellung von neuen B-Plänen oder Änderungen) durch Städtebauliche Verträge bzw. Erschließungsverträge einen prozentualen Anteil am Verkauf der entstehenden Grundstücke bzw. Häuser an gemeindeansässige Familien zu regeln.

Gleichzeitig wird der Beschluss Drs.-Nr. 024/2021 „Grundsatzentscheidung über die Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken“ aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16 | dafür 15 | dagegen 1 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf – 075/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf mit Stand vom 31. Januar 2022 gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom 6. April 2022.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16 | dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Beschlussfassung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf – 076/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen (Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf) in der Fassung vom 31. Januar 2022.

Sie billigt zugleich die Begründung zur Stellplatzsatzung in der beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16 | dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) – 049/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung vom 25. April 2022.

Die Änderung der Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16 | dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss – 106/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf – Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss – (Stand: 09.05.2022).

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf – 107/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf (Anlage 1 Stand 13.06.2022).

Die Änderung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Benennung eines weiteren Mitglieds des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Michendorf (Korrektur) – 091/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt den Beschluss Drs.-Nr. 058/2022, beschlossen in der Sitzung am 04.04.2022, dahingehend zu korrigieren, dass das neu zu benennende Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates Zoé Scholz heißt. Sie besucht die Grundschule Michendorf.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 17 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrauszahlung für die externe Projektleitung für die Bauvorhaben „Erweiterung der Grundschule“ sowie „Neubau einer Sporthalle“ im Ortsteil Michendorf – 071/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt für die Bauvorhaben „Erweiterung der Grundschule“ sowie „Neubau einer Sporthalle“ im Ortsteil Michendorf eine externe Projektleitung zu beauftragen. Gleichzeitig stimmt sie einer überplanmäßigen Mehrauszahlung von 182.800 € zu. Die Gemeindevertretung verbindet dies mit der Erwartung, dass die Gemeindeverwaltung zukünftig die Notwendigkeit einer externen Projektleitung mit Beginn des Bauvorhabens prüft und bei der Planung berücksichtigt. Nach Abschluss der Maßnahme mit externer Projektleitung legt die Bürgermeisterin der Gemeindevertretung eine entsprechende Ergebnis-Analyse mit notwendiger Dokumentation der Tätigkeit der externen Projektleitung vor.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf des B-Plans 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ OT Wilhelmshorst – 084/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Prüfung und Behandlung (Abwägung) der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom März 2022.

Allen weiteren vorgetragenen Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses den Bebauungsplan zu erstellen, wie er als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 13 | dagegen 0 | Enthaltung 4 | § 22 BbgKVerf 0

Satzung über den B-Plan Nr. 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ im OT Wilhelmshorst – 085/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt den Be-

bauungsplan Nr. 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ im OT Wilhelmshorst in der Fassung vom März 2022, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wird gebilligt.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und den Beschluss über den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 12 | dagegen 0 | Enthaltung 5 | § 22 BbgKVerf 0

Gemeindliche Laubentsorgung in den Jahren 2022 und 2023 – 080/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Laubentsorgung für die nächsten zwei Jahre (Oktober 2022 bis Januar 2023 und Oktober 2023 bis Januar 2024) – mit der Option der Verlängerung um weitere zwei Jahre – mittels Aufsaugen des durch die Bürger*innen zu Haufen am Straßenrand zusammengetragenen Laubes auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 18 | dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

Straßenprioritätenliste zur mittelfristigen Planung der Straßenbaumaßnahmen in den einzelnen Ortsteilen – 082/2022**Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Straßenprioritätenliste vom 23.05.2022 zur mittelfristigen Planung der Straßenbaumaßnahmen in den einzelnen Ortsteilen sowie eine regelmäßige Aktualisierung im Rhythmus von zwei Jahren.

Sie bestätigt damit die fachliche Priorisierung der Bauausführung der Empfehlung der Ortsbeiräte durch die Gemeindeverwaltung.

Es wird festgelegt, dass Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich nachrangig zu Bauvorhaben der kommunalen sozialen Einrichtungen (Kitas und Schulen) und unter Beachtung der personellen und finanziellen Kapazitäten der Gemeinde durchgeführt werden.

Die Durchführung soll darüber hinaus aus folgenden Gründen erfolgen:

- wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wenn die Aufwendungen der baulichen Unterhaltung diese erfordern,
- wenn diese gemeinsam mit Bauvorhaben anderer Medienträger (z. B. WAZV „Mittelgraben“) durchgeführt werden können,
- wenn Gründe der Gefahrenabwehr diese erfordern (Durchfahrt von Rettungsdiensten und Feuerwehr bzw. Vermeidung von Schäden),
- wenn die Durchführung zur Erzielung von Einnahmen erforderlich ist (z. B. Erschließung von Gewerbegebieten).

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 18 | dafür 15 | dagegen 1 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Straßenprioritätenliste auf Seite 4

Mittelfristige Planung der Straßenbaumaßnahmen (gekürzte Darstellung der investiven Maßnahmen).

Bei Fragen zu den geplanten Abschnitten der jeweiligen Straßenmaßnahme wenden Sie sich bitte an die Bauabteilung.

OT	Prio ges. Gemeinde	Prio-Empfehlung Straßenmaßnahmen nach Abstimmung in den OBR-Sitzungen
Fresdorf	6	1. Tremsdorfer Str.
	6	inkl. 5 Parkplätze am Bolzplatz
		2. Kleine Gasse
		3. Fresdorfer Bergstraße
		4. Querung Luckenwalder Str.
		5. Kähnsdorfer Str. + Radweg
		6. Tremsdorfer Str., Radweg
Langerwisch	0	1. Menzelstraße
	14	2. Parken Priesterweg 24 Stpl.
	8	3. Erschließ. Siedl. Tannenhof
	9	4. Erschließ. Siedl. Im Gehege
	15	5. Kirschallee, Beleuchtung + Bäume
		6. Erschl. Siedl. "Mühle" / "Galgenberg"
Michendorf		1. Potsdamer Straße, Verschönerung
	2	2. Kreisverkehr Potsdamer Straße
	4	... Feldstraße
		3. Querung, Weg, Radweg, Potsd. Str.
	7	4. Michendorfer Heideweg
	12	5. Hasenweg
	16	6. Bergstraße, nur Radweg
		7. Rotdornallee
		8. Lindenallee
		9. Ebereschenallee
		10. Caputher Weg
Stücken		1. Querstraße
		2. Dorfstraße Radweg
Wildenbruch	0	1. Langerwischer Weg
	5	2. Kirschsteig
	13	3. Hauptstraße
		4. Mühlenweg
		5. Elsterstraße
Wilhelmshorst		1. Regenwasserkanal Gleistrasse
	0	2. Rosenweg
	3	3. Hasensprung
	10	4. Heideweg
	11	5. Kirchweg
	1	6. Michend. Platz
		7. Hügelweg
		8. Hubertusweg
		9. Rotdornweg
		10. Ahornweg
		11. Birkenweg
		12. Am Fichtenberg
		13. Ginsterberg
		14. Brunnenweg

Verbesserung der Qualität in Kitas der Gemeinde Michendorf – Schaffung einer Kita-Management-Stelle und Verbesserung der Stellenstruktur des technischen Personals – 093/2022

Beschluss

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Einrichtung einer Stelle eines Kita-Managers in Vollzeit ab August 2022. Sie stimmt damit den zusätzlichen Kosten von 32.628,26 € im Haushaltsjahr 2022 zu und befürwortet die Berücksichtigung der damit einhergehenden Kosten im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2023.
2. Sie beauftragt die Verwaltung, die angestellten technischen Kräfte ab dem 1. Juli 2022 in der Entgeltgruppe 3 einzugruppieren und stimmt dem Mehraufwand im Jahr 2022 von 17.652,00 € zu.
3. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 14 | dagegen 1 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Information der Bürgermeisterin zu geplanten Veränderungen in der (Aufgaben-)Struktur der Gemeindeverwaltung sowie Beratung über Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung – 115/2022

Beschluss

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf nimmt den Entwurf der Bürgermeisterin über die geänderte Geschäftsverteilung der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis.
1. Sie stimmt der Erstellung eines Aufgaben- und Strukturkonzeptes für die Einrichtung eines Fachbereiches Zentrales und Bürgerdienstleistungen und die Neuausrichtung des Fachbereiches Bauen auf der Grundlage eines Mengen-/Fallgerüsts zu.
 2. Mit dem Ziel der Personalgewinnung und -bindung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf je nach persönlicher Eignung und Bewertung der übertragenen Aufgaben eine Eingruppierung der Fachbereichsleitungen bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD-VKA bzw. eine Stelle A13 zu ermöglichen.
 3. Darüber hinaus befürwortet sie die Einrichtung von Teamleiterpositionen, die im Ergebnis einer noch vorzunehmenden Aufgabenbewertung mit einer Erhöhung der Eingruppierung für die Mitarbeiter*innen, die

diese Aufgabe übernehmen, einhergehen kann.

4. Unter Berücksichtigung der geplanten Aufgabenübertragung für die Teamleitung Planen (Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) nach erfolgter Ausschreibung stimmt die Gemeindevertretung der Eingruppierung der Stelle in der Entgeltgruppe E 11 TVöD-VKA zu.
5. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 18 | dafür 9 | dagegen 5 | Enthaltung 4 | § 22 BbgKVerf 0

Zustimmung zum Abschluss des Vertrages über den Grundstücksverkauf und die Errichtung des Rathauses für die Gemeinde Michendorf in Höhe des geplanten Haushaltsansatzes inkl. Nebenkosten – 125/2022

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf stimmt dem Abschluss des Vertrages über den Grundstücksverkauf und die Errichtung des neuen Rathauses für die Gemeinde Michendorf in Höhe des geplanten Haushaltsansatzes inkl. Nebenkosten von 12.836.000 € zu.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hubertusstraße“ für den Bereich zwischen „Bahnstraße“ und „Waldstraße“ (Ortsteil Michendorf) – 124/2022

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hubertusstraße“ für den Bereich zwischen „Bahnstraße“ und „Waldstraße“ (Ortsteil Michendorf).

Die Realisierung des durch die Gemeindevertretung Michendorf beschlossenen technischen Bauprogramms ist als beendet anzusehen. Die Bauabnahme erfolgte am 2. Oktober 2018.

Die Herstellung weiterer flächenmäßiger Teileinrichtungen für diese Erschließungsanlage ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen.

Die abzurechnende Erschließungsanlage ist als Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Michendorf vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Schanzenweg“ für den Bereich zwischen „Beelitzer Straße“ und Ende der Bebauung (Ortsteil Langerwisch) – 126/2022

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Schanzenweg“ für den Bereich zwischen „Beelitzer Straße“ und Ende der Bebauung (Ortsteil Langerwisch).

Die Realisierung des durch die Gemeindevertretung Michendorf beschlossenen technischen Bauprogramms ist als beendet anzusehen. Die Bauabnahme erfolgte am 11. Mai 2021.

Die Herstellung weiterer flächenmäßiger Teileinrichtungen für diese Erschließungsanlage ist von Seiten der Gemeinde nicht vorgesehen.

Die abzurechnende Erschließungsanlage ist als erstmalige Erschließungs-

anlage gemäß der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 ff. BauGB vom 16.08.2004 (zuletzt geändert mit Beschluss vom 25. Juni 2018) zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 17 | dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Michendorf, 15.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Gefasste Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der 28. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 13.06.2022

Sachspende für den Babybegrüßungsdienst – 120/2022

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 18 | dafür 18 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Michendorf, 15.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)

Büro der Bürgermeisterin

Aktuelle Corona-Lage

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat am 5. Mai 2022 eine aktuelle Allgemeinverfügung erlassen, die den Bürger*innen die Absonderung im Infektions- und Verdachtsfall aufgibt. Damit wurde die Allgemeinverfügung vom 12. April 2022 aufgehoben. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 6. Mai 2022 bis einschließlich 30. Juni 2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Am 24. Mai 2022 hat das Kabinett des Landes Brandenburg die SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung unverändert um weitere vier Wochen verlängert; sie gilt nun bis einschließlich 23. Juni 2022. Damit gelten in Brandenburg auch weiterhin die Maskenpflicht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Krieg in der Ukraine

Seit April 2022 hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark die Unterkunftspauschale für in Privaträumen untergebrachte Geflüchtete bekanntgemacht. Für eine Übernahme der Unterkunftspauschale ist vom Leistungsberechtigten (Geflüchtete) ein Antrag auf Unterkunftskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu stellen. Der Landkreis gewährt nach Prüfung des Antrags eine Unterkunftspauschale, die sämtliche Aufwendungen einschließlich Strom, Wasser und Heizkosten umfasst.

Die Höhe der Unterkunftspauschale beläuft sich auf:

- eine Person: 245 Euro
- jede weitere Person: 60 Euro

Der Leistungsberechtigte kann der direkten Auszahlung der Unterkunftspauschale an den Wohnungsbesitzer zustimmen. Hierzu bedarf es einer Abtretungserklärung.

Am 7. April 2022 lud die Verwaltung interessierte Sport- und Kulturvereine ein, um weitere Freizeitangebote für geflüchtete Erwachsene und auch

Kinder zu erfassen und anschließend bekannt zu machen. Mehrere Kursangebote konnten somit kommuniziert werden. Von einigen Vereinen hat die Verwaltung zwischenzeitlich auch eine positive Resonanz erhalten, dass die Probewochen genutzt und somit neue Vereinsmitglieder gewonnen werden konnten. Die Verwaltung dankt den Vereinen für den so wichtigen Beitrag zur Integration.

Am 11. April 2022 musste die Spendenkammer im Gebäude der EMB geschlossen werden, da diese ihre Räume selbst benötigt. Nach der Überprüfung mehrerer Flächen zu einer Wiedereröffnung der Spendenkammer, konnte ab dem 16. Mai 2022 die untere Mietfläche vom Bahnhof Michendorf im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung bis zum 31. August 2022 übernommen werden. Die noch verbliebenen Spenden wurden durch den Bauhof am 18. Mai 2022 zur neuen Fläche gebracht und anschließend durch ukrainische Geflüchtete wieder aufgebaut. Die Spendenkammer ist seit dem 19. Mai 2022 wieder zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Montag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Mittwoch von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Freitag von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Ab Juli 2022 wird die eingerichtete Spendenkammer auch für die Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkunft „Haus Polygon“ geöffnet, da ein Großteil der Geflüchteten aus der Ukraine im Laufe des Übergangsmonats Juni 2022 in den Regelbezug durch das Jobcenter aufgenommen werden sollte.

Ab dem 2. Mai 2022 wurde das Betreuungsangebot für Kita-Kinder in der Kita Fresdorf erweitert. Ukrainische Kinder im Alter von 1,5 bis 6 Jahren können nun montags bis freitags bis 15 Uhr vor Ort betreut werden und haben auch die Möglichkeit, Mittagschlaf zu machen.

Das Angebot wird nach wie vor sehr gut angenommen, sodass die Nutzung des Gemeindezentrums Fresdorf für diesen Zweck bis zum Beginn der Sommerferien 2022 verlängert wurde. Mit den Betreuerinnen wurden Ehrenamtsverträge abgeschlossen, sodass eine Übernahme des Aufwandes erfolgt.

Mit der Möglichkeit, dass die Kinder in die deutschen Schulen gehen können – und aufgrund der Schulpflicht auch müssen – wurde das Schulangebot in Fresdorf nach den Osterferien 2022 eingestellt.

Mit Stand vom 19. Mai 2022 wurden in den Schulen in der Gemeinde Michendorf folgende Anzahl ukrainischer Schüler*innen aufgenommen:

– Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch	2
– Grundschule Michendorf	13
– Grund- und Oberschule Wilhelmshorst	13 + 2 Kinder aus der Gemeinde Nuthetal
– Wolkenberg-Gymnasium	5 + 1 Kind aus der Gemeinde Nuthetal + 1 Kind aus Schwielowsee

Gesamtzahl: 33 ukrainische Schulkinder mit Michendorfer Meldeadresse
4 ukrainische Schulkinder aus Nachbargemeinden

Am 9. Mai 2022 initiierte die Gemeinde Michendorf ein von Dolmetschern und Vertretern der Agentur für Arbeit begleitetes Treffen von interessierten lokalen Wirtschaftsbetrieben und ukrainischen Geflüchteten. Dies ermöglichte eine erste Kontaktaufnahme für Arbeitsinteressierte und mögliche Arbeitgeber mit einer gleichzeitigen Information zu rechtlichen Voraussetzungen und nächsten Schritten, auch um von Fördermöglichkeiten zu profitieren.

Seit dem 1. Juni 2022 erhalten die ukrainischen Geflüchteten einen Zugang zum Leistungssystem des SGB II („Hartz IV“) – dies bringt viele Vorteile mit sich, führt aber zu einem Wechsel der Zuständigkeit vom Sozialamt zum Jobcenter.

Geflüchtete, die nach dem 1. Juni 2022 weiterhin im Landkreis Potsdam-Mittelmark wohnen und Gelder zur Grundsicherung benötigen, müssen einen neuen Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) stellen; dies gilt für Erwachsene und Kinder.

Der Link zum Online-Antrag sowie die notwendigen Formulare für eine schriftliche Antragstellung sind auf der Internetseite des Jobcenters Potsdam-Mittelmark zu finden: <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/wirtschaftsarbeit/jobcenter-maia/>.

Mit dem Wechsel zum Jobcenter gibt es auch hinsichtlich der Krankenversicherung eine Änderung. Während des Bezuges von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Geflüchteten als „verdecktes

Mitglied“ bei einer Krankenkasse gemeldet. Diese Mitgliedschaft endete zum 31. Mai 2022.

Die ukrainischen Geflüchteten müssen daher einen Antrag auf Pflichtversicherung bei einer frei zu wählenden Krankenkasse stellen. Versicherungsbeiträge werden nach dem SGB II vom Jobcenter finanziert. Zur Unterstützung im Antragsverfahren sowie zur Beantwortung diverser Rückfragen waren Vertreter der Barmer Krankenkasse an mehreren Montagen im Mai 2022 persönlich zum regelmäßig stattfindenden Begegnungscafé am Montag vor Ort.

Von den ersten Gastfamilien erreichen die Gemeinde die Meldungen, dass die Geflüchteten teilweise wieder in Richtung Heimat zurückkehren oder ggf. auch weiterziehen. Nach wie vor sind in der Gemeinde Michendorf etwa 230 Geflüchtete untergebracht.

Der Krisenstab „Ukraine“ in der Gemeindeverwaltung wird zum 1. Juli 2022 aufgelöst und die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Themen der Integration von Geflüchteten wieder in den Sachbereich Integration im Fachbereich Soziales übergeben. Ansprechpartner ist Herr Koch.

Ausstellung in der Verwaltung

Seit dem 2. Mai 2022 hängt in dem Verwaltungsgebäude in der Potsdamer Str. 33 in Michendorf eine neue Ausstellung von Barbara Beyer. Frau Beyer ist im Hort Sonnenschein tätig und war vorher als Lehrerin für Kunsterziehung tätig. Ihre Arbeiten konnte sie bereits an verschiedenen Orten ausstellen. Frau Beyer arbeitet mit verschiedensten Materialien und Techniken und lässt daraus vorwiegend abstrakte Werke entstehen.

Die Ausstellung kann zu den gängigen Öffnungszeiten der Verwaltung besichtigt werden, die ausgehangenen Werke stehen auch zum Kauf zur Verfügung. Im Juni 2022 kann im Verwaltungsgebäude in der Poststraße 1 die Wanderausstellung „GESA – Gemeinsam essen im Alter“ besichtigt werden. Die Ausstellung vom Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V. erzählt von Initiativen und Angeboten, die im gesamten Land Brandenburg ältere Menschen zusammenbringt. Was sie verbindet, ist die gemeinsame Mahlzeit – miteinander statt einsam.

Mitnahmebänke

Am 29. April 2022 konnte ein neues Mobilitätsangebot in der Gemeinde Michendorf eröffnet werden.

Mit insgesamt 19 Mitnahmebänken, die aktuell in allen Ortsteilen verteilt aufgestellt werden, wird ein solidarisches Miteinander gefördert – (kurze) Wegstrecken sollen gemeinsam zurückgelegt werden, eine ergänzende Verbindung zum ÖPNV in unserer Gemeinde soll die Ortsteile besser mit einander verknüpfen und wieder zu mehr Interaktion unter unseren Michendorferinnen und Michendorfern einladen.

Das Prinzip der Mitnahmebank wird seit Jahren schon in mehreren Ortschaften quer durch Deutschland angewandt, um insbesondere Mobilitätslücken im ländlichen Raum zu schließen. Anfang 2020 trug der Ortsvorsteher aus Wildenbruch die Idee der Mitnahmebank an die Verwaltung heran: praktisch im Minutentakt fährt jemand aus den Ortsteilen Michendorfs z. B. nach Potsdam/Beelitz oder innerhalb der Ortsteile hin und her und wäre gegebenenfalls bereit, eine/n weitere/n Michendorfer/in mitzunehmen, wenn er Kenntnis vom selben Ziel zur ähnlichen Zeit hat.

Nach einer Konzepterstellung und Beteiligung aller Ortsbeiräte, erhielt die Gemeinde Michendorf im Juni 2021 einen Zuwendungsbescheid zur Projektförderung der Mitnahmebänke. Knapp 10 Monate nach Fördermittelbestätigung später geht die Idee nun offiziell in die Nutzung über.

Interessierte können sich in der Gemeindeverwaltung melden und bekommen eine Plakette für ihr Auto ausgehändigt, damit sie so auch signalisieren können, dass sie das Projekt kennen und unterstützen. Mitfahrende sehen wiederum auf einen Blick, dass der Mitnehmende informiert ist und in der Gemeindeverwaltung vorstellig wurde.

STADTRADELN

Die Gemeinde Michendorf stieg aufs Rad!

Zum dritten Mal leistete die Gemeinde Michendorf ihren Beitrag zum Klimaschutz und unterstützte die Initiative des Klima-Bündnisses durch die Teilnahme am STADTRADELN.

Am bundesweiten Wettbewerb, der in der Gemeinde Michendorf für den 15. Mai bis zum 4. Juni 2022 angesetzt war, zählte das aktive Einsparen von Kohlendioxid und der Verzicht auf den Pkw, die Bewegung an der frischen Luft und gemeinsames Erleben.

Wie in den vergangenen Jahren gab es ein buntes Rahmenprogramm und standen die drei Aktionswochen ganz unter dem Motto Spaß am Radfahren, Sicherheit und dem begleitenden Wettkampf zum Erradeln von möglichst vielen Rad-Kilometern.

Von der Auftakttradtour quer durch die Ortsteile, über verschiedene Verkehrsaktionstage für Kitakinder, Schüler*innen und Senioren, das Angebot zur Fahrradcodierung, eine Erkundungstour mit der Radinitiative Michendorf bis hin zum Abschlussprint auf dem Kinder- und Familienfest war für Jede*n etwas Passendes dabei.

In den drei Aktionswochen hat Michendorf mit 47.018 km einen neuen Kilometerrekord aufgestellt. Das sind etwa 2.000 km mehr als noch 2020. Da 2020 jedoch 80 Teilnehmer*innen mehr aktiv waren, konnten die geradelten Kilometer pro Teilnehmer*in von 124 km auf 166 km gesteigert werden. Dies bedeutet durchschnittlich 55 km je Woche bzw. knapp 8 km am Tag.

In diesem Jahr trat die Gemeinde Michendorf erstmals gemeinsam mit den Gemeinden Nuthetal und Stahnsdorf sowie der Stadt Werder über den gleichen Zeitraum für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in die Pedale. Die Gemeinde Michendorf hat im Vergleich deutlich gewonnen. Auch unsere Parlamentarier*innen sind selbst im Vergleich in Brandenburg sehr aktiv. Etwa 30 % der Parlamentarier*innen nahmen teil und kamen auf knapp 3.000 km.

Wirtschaftsempfang 2022

Am 5. Mai 2022 luden die Gemeinde Michendorf und das Freie Unternehmer Netzwerk (FUN e. V.) zum ersten Wirtschaftsempfang ins Rosengut Langerwisch ein.

Wie kann die eigene Attraktivität und Sichtbarkeit für Nachwuchskräfte gesteigert werden? Wie können die neuen Medien Teil des eigenen Marketing-Repertoires werden? Wie werden zukünftig Fachkräfte, Nachwuchskräfte, Auszubildene oder auch Praktikanten erreicht?

Etwa 40 lokale Unternehmer*innen konnten sich beim diesjährigen Wirtschaftsempfang rund um diese zentrale Thematik informieren, sich austauschen, vernetzen und die eigenen Horizonte erweitern. Alles lief unter dem Motto #DeinTeamDeineZukunft – Jetzt bewegen! zusammen.

Die Verwaltung dankt dem FUN e.V., der IHK Potsdam und der Handwerkskammer Potsdam für die tatkräftige Unterstützung in der Planung sowie allen Referenten*innen und Teilnehmer*innen für interessante Vorträge, wertvolle Tipps und leidenschaftliche Diskussionen. Im Dezember 2022 wird es in die Planung für den Wirtschaftsempfang 2023 gehen.

Frühlingsempfang 2022

Nachdem erst- und letztmalig im Jahr 2020 der Frühlingsempfang der Bürgermeisterin stattfinden konnte, soll am Freitag, 17. Juni 2022 der diesjährige Frühlingsempfang stattfinden.

In einem festlichen Rahmen im Langerwischer Gemeindezentrum werden engagierte Ehrenamtliche aus dem gesamten Gemeindegebiet geehrt, zahlreiche Ehrungsvorschläge aus dem letzten (2021) als auch diesem Jahr (2022) erreichten die Gemeinde – leider kann nicht jeder berücksichtigt werden.

Anlässlich des diesjährigen Jubiläums „250 Jahre Kirchengemeinde in Langerwisch“ wird sich das Rahmenprogramm des Empfangs mit der örtlichen Geschichte und Kultur befassen.

Interessierte Michendorfer*innen konnten sich für einen Platz im Publikum bis zum 27. Mai 2022 melden.

Breitbandausbau

Die Pachtverträge für die PoP-Standorte wurden geschlossen, eine Inbetriebnahme soll bis Mitte Juli 2022 in Abhängigkeit vom Energienetzbetreiber erfolgen. Nach dem Bauausschuss am 11. Mai 2022 ist die DNS:NET aufgefordert gewesen, bis zum 31. Mai 2022 eine schriftliche Zuarbeit zum aktuellen Bearbeitungsstand sowie eine detaillierte Zeitplanung vorzulegen. Die erhaltene Information wurde auf der Homepage und in den Gemeindenachrichten veröffentlicht.

Die Gemeinde ist zudem im regelmäßigen Austausch mit DNS:NET um die Rückfragen der Bürger*innen mit DNS:NET zu klären.

In der letzten Videokonferenz am 17. Mai 2022 wurde der Ausbau des Bereiches „Am Galgenberg“ und „Rubensstraße“ bestätigt. Der Beginn der Arbeiten ist für Herbst 2022 in Aussicht gestellt.

Fördermittel

PV-Anlagen

Mit 1. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vom 7. April 2022 wurde der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum 31. Oktober 2022 verlängert. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die PV-Anlagen für die Kita „Storchennest“ und das Gemeindezentrum in Langerwisch wurde zum 1. April 2022 genehmigt.

Spielplatz Feuerwehr Ortsteil Michendorf

Am 11. April 2022 wurde die Gemeinde darüber informiert, dass die Bewerbung der Gemeinde in die Auswahl für die nächsten Standorte mit einbezogen wird.

Bevor die Entscheidung zum Bau eines Spielplatzes fällt, werden die Partner zunächst mit Experten vor Ort besucht, so dass die Gegebenheiten geprüft und alle Wünsche und Vorstellungen besprochen werden können. Sollte nach dem Termin weiterhin von beiden Seiten einer Umsetzung nichts im Wege stehen, geht es an die Konzeptentwicklung.

Der Besuch der Gemeinde erfolgte im Mai 2022, die Entscheidung für die Finanzierung ist für das 3. Quartal 2022 in Aussicht gestellt.

Maibaum

Durch den Heimatverein wurde recherchiert, dass bereits Anfang der 50er Jahre die Aufstellung eines Maibaumes auf dem Gelände des „Volkshauses“ mit Maifeier stattfand. Diese Tradition soll wieder belebt werden und es soll auf dem Sportplatz Hellerfichten ein Maibaum errichtet werden. Hierfür hat die Gemeinde einen Antrag auf Fördermittel gestellt.

Aktionsplan 2022 – Spielplatz Stücken

Die Gemeinde hat sich an dem Aufruf für soziale Initiativen zum Aktionsplan 2022 beteiligt.

Am 6. Mai 2022 informierte die Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel e.V., dass 35 allgemeine Projekte und 9 Jugendprojekte zur Auswahl standen. Im Rahmen des vorhandenen Budgets in Höhe von 100.000 € wurden 17 allgemeine von der vierköpfigen Jury und 4 Jugendprojekte durch die Jugendlichen selbst für eine Förderung im Aktionsplan 2022 ausgewählt. Diesen bestätigte der Vorstand der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel e. V. Leider konnte die Projektidee der Sanierung des Spielplatzes in Stücken innerhalb des vorhandenen Budgets nicht für den Aktionsplan berücksichtigt werden. Der Projektvorschlag befindet sich auf der Nachrückerliste, falls ein Projekt im Aktionsplan nicht realisiert werden kann.

Bauvorhaben neues Rathaus

Die Gemeinde befindet sich weiterhin in Vertragsverhandlungen mit der GP Papenburg AG. Diese betreffen die aufgrund bestehender und weiter absehbarer Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges unter unmittelbarer Bezugnahme auf die Sonderregelungen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25. März 2022 vorgeschlagene Anpassungen bestehender Verträge bei Vorliegen der durch den Verkäufer nachzuweisenden Voraussetzungen. Mit Beschluss Drs.-Nr. 125/2022 soll die Zustimmung zum Abschluss des angepassten Vertrages durch die Gemeindevertretung erfolgen.

Feuerwehr

Vom 10. bis zum 12. Juni 2022 findet nach zwei Jahren Pause wieder das Kinder- und Jugendzeltlager der Freiwilligen Feuerwehr Michendorf statt. 41 Kinder haben sich angemeldet und werden gemeinsam auf dem Zeltplatz in Kähnsdorf das Wochenende verbringen. Dabei ist für die Jugendlichen das gesamte Wochenende vorgesehen, für die Kinder nur eine Übernachtung von Samstag auf Sonntag.

Teilnahme an der LAGA 2022

Die Gemeinde Michendorf präsentierte sich in der ersten Maiwoche auf der frisch eröffneten Landesgartenschau in Beelitz.

Bei bestem Wetter konnten Vertreter der Gemeinde am Pavillon des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Besucher*innen die Apfelgemeinde vorstellen und zu Ausflügen in die idyllischen Ortsteile einladen. Durch die Michendorfer Vereine und Unternehmen wurde den Laga-Gästen ein interessantes Programm geboten. Ob Kinderschminken, Tanzvorführungen, Bastelangebote, Kunstaktionen, Nähen – das Angebot war vielfältig, lehrreich und unterhaltsam.

Vielen Dank an den Landladen Landsinn, den Fliederhof, das Landhaus „Zu Stücken“, den Wohnmichel, den Heimatverein Michendorf e. V., das Familienzentrum, den Kunstverein Michendorf e. V. und den Kulturbund Michendorf, die Greenbagladys, den Kleintierzuchtverein e. V. sowie das Rosengut Langerwisch, den Langerwischer Obstgarten e. V. und Edeka Bogisch.

Zweites Apfelfest der Gemeinde

Am 17. September 2022 findet das zweite Apfelfest der Gemeinde Michendorf im Gemeindezentrum Wilhelmshorst statt. Hierfür werden sowohl regionale Künstler*innen für das Bühnenprogramm, als auch Angebote aus der Region für die Marktstände gesucht.

Sprechzimmer der Polizei

Seit dem 24. Mai 2022 stehen den Michendorfer*innen jeden Dienstag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Revierpolizisten*in Frau Toleikis, Herr Getzkow und Herr Christ als Ansprechpartner direkt vor Ort zur Verfügung. Die Gemeinde stellt der Brandenburger Polizei bzw. den örtlichen Revierpolizisten*innen ein Dienstzimmer im Haus der Gemeinde Michendorf, Poststraße 1 zur Verfügung. Dieses besitzt nicht nur einen behindertengerechten Zugang, sondern zeichnet sich ebenso durch die unmittelbare Nähe zu anderen Behörden der Gemeinde aus.

Es können dort sowohl Strafanzeigen oder Verkehrsunfälle aufgenommen, Hinweise entgegengenommen oder einfach nur das persönliche Gespräch mit den Revierpolizisten*innen gesucht werden.

Außerhalb der Sprechzeiten sind telefonische Absprachen mit den zuständigen Revierpolizisten*innen weiter jederzeit unter der Telefonnummer 033204 36-0 im Polizeirevier Beelitz möglich. Zukünftig soll die Erreichbarkeit der Revierpolizisten*in auch auf eine mobile Erreichbarkeit zu den jeweiligen Dienstzeiten ausgeweitet werden

„Bank gegen Rassismus“

Im Rahmen der Aktion „Kein Platz für Rassismus“ der Initiative Tolerantes Brandenburg gab es im Dezember 2021 eine Interessensabfrage an alle Kommunen. Die Gemeinde Michendorf möchte sich hier klar positionieren und hat sich für die Lieferung einer Bank inklusive Logo ausgesprochen. Die Lieferung erfolgte in der 18. KW 2022 und am 13. Mai 2022 wurde sie in Vorbereitung auf den 17. Mai 2022, den Internationalen Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie (IDAHOT) aufgebaut.

Leider wurde diese Bank am 13. Mai 2022 vom Hof der Gemeindeverwaltung in der Poststraße 1 entwendet.

Falls Hinweise zum Verbleib der Bank, die mit einem klaren politischen Statement einhergehen, vorliegen, bittet die Verwaltung um Information.

Von der Koordinationsstelle Tolerantes Brandenburg sind insgesamt 156 Bänke gegen Rassismus in ganz Brandenburg geplant.

Die Staatskanzlei hat über die Presseberichte von der verschwundenen Bank erfahren. Der Gemeinde Michendorf wurde die Lieferung einer Ersatzbank im Rahmen der Aktion zugesagt. Diese ist für das 3. Quartal 2022 in Aussicht gestellt.

Fachbereich Digitalisierung und Bürgerdienste

Volksbegehren „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘

In der Zeit vom 10. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022 fand im Land Brandenburg das Volksbegehren „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ statt.

Jede*r stimmberechtigte Bürger*innen der Gemeinde Michendorf hatte die Möglichkeit, sich in die im Bürgerservice ausliegenden Listen einzutragen oder brieflich, mit einem Eintragungsschein, das Volksbegehren zu unterstützen.

In der Unterschriftliste der Gemeinde Michendorf haben sich 131 Bürger*innen eingetragen.

Von den 577 versandten Eintragungsbriefen kamen nur 450 zurück; davon waren 449 Briefe gültig und ein Brief ungültig.

Vorläufiges Ergebnis:

Eintragung insgesamt	581
Ungültige Eintragung	1
Gültige Eintragung	580

Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte am 28. April 2022, dass sich insgesamt 56.954 stimmberechtigte Brandenburger*innen an dem Volksbegehren beteiligten (2,8 Prozent). Gültig waren 55.141 Eintragungen, davon 17.884 in den ausgelegten Listen und 37.257 per Brief (67,6 Prozent).

Für ein erfolgreiches Volksbegehren sind mindestens 80.000 gültige Eintragungen im Land Brandenburg erforderlich. Damit ist das Volksbegehren nicht zustande gekommen.

IT

Der neue Glasfaseranschluss inklusive Tarif Telekom@School an den Grundschulen Michendorf und Wildenbruch ist seit dem 12. bzw. 13. April 2022 aktiv und frei geschaltet. Die Schulen verfügen somit über einen weiteren schnellen Internet-Anschluss.

In der Grund- und Oberschule in Wilhelmshorst steht seit 29. April 2022 ebenfalls ein neuer Glasfaseranschluss inklusive dem jüngst beauftragten Tarif Telekom@School bereit. Insgesamt stehen auf dem Schulcampus nun 1Gbit/s + 250Mbit (2 Leitungen von 2 unterschiedlichen Anbietern), also addiert 1,25Gbit/s zur Verfügung.

MeinMichendorf App

In Vorbereitung für technische Erweiterungen und neue Funktionalitäten in der MeinMichendorf App tauschte sich die Gemeinde Michendorf mit der Stadt Bad Belzig und der Smart Village Solutions GmbH aus.

Als neue Funktionalität soll bereits ab der 25. KW 2022 die Möglichkeit zur Durchführung von Umfragen sowie die lokale Wetteranzeige in der App integriert werden.

Des Weiteren soll intensiver mit Push Nachrichten gearbeitet werden, sodass Nutzer*innen direkt über Neuigkeiten mit einer aufblinkenden Notiz auf ihrem Smartphone informiert werden.

Aktuelle Nutzerdaten:

Die MeinMichendorf App wurde bislang 1.189mal auf einem mobilen Endgerät installiert (iOS und Android). 2.000mal wurde die App im AppStore (iOS) angezeigt. 371 Nutzer*innen haben bereits der Funktion von Push Nachrichten zugestimmt.

DMS

Am 23. und 24. Mai 2022 fand die Administrationsschulung für das verwaltungsinterne Dokumentenmanagementsystem statt. Dies ist für die IT der Auftakt zum strukturierten Aufbau und der Einführung des neuen Systems in der Gemeindeverwaltung.

Am 25. Mai 2022 erfolgte die abschließende Schulung für das erste Teilprojekt zum Umgang mit eRechnungen und damit einhergehend der internen digitalen Abwicklung zur Rechnungsbearbeitung. Ab dem 30. Mai 2022 startet die Verwaltung in den Probetrieb, um dann ab dem 4. Juli 2022 auf das Produktivsystem umzustellen.

Einwohnermeldeamt (OZG)

Am 3. Juni 2022 begann der Bereich des Einwohnermeldeamtes mit der Umsetzung der Digitalisierung ihrer Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des ländergestützten Bürger- und Unternehmerservice Systems Brandenburg (BUS-BB). Eine Leistung gilt dabei als digitalisiert im

Sinne des OZG, wenn die Beantragung der Leistung einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden kann. Den Bürger*innen sollen bis zum Ende des Jahres die Dienstleistungen digital über die Homepage und die APP zur Verfügung stehen.

Neubesetzung der Schiedsstelle

Der Präsident des Amtsgerichtes Potsdam hat die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf gewählten Schiedspersonen, Herrn Detlef Wolff und Frau Renate Frost, mit Beschluss vom 29. März 2022 bzw. 4. April 2022 mit Wirkung zum 1. April 2022 gemäß § 5 SchG in ihrem Amt bestätigt.

Seit 1. Mai 2022 halten die Schiedspersonen im Wechsel jeden 1. Mittwoch im Monat offene Sprechstunden im Gemeindezentrum Wilhelmshorst, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße 9, 14552 Michendorf ab. In dieser Zeit können Herr Wolff und Frau Frost über die Telefon-Nr.: 0171 - 68 200 55 sowie per E-Mail an Detlef.Wolff@schiedsmann.de und Renate.Frost@schiedsfrau.de erreicht werden.

Standesamt

Im Zuge der Digitalisierung konnte die Nacherfassung der Eheregister aus dem Jahr 1980 in das elektronische Personenstandsregister abgeschlossen werden.

Fachbereich Finanzen

Bürgerhaushalt

Noch bis zum 31. Juli 2022 können Vorschläge für den 3. Michendorfer Bürgerhaushalt eingereicht werden. Dies geht nun auch über ein digitales Vorschlagsformular auf der Homepage der Gemeinde Michendorf <https://www.michendorf.de/verwaltung/buergerhaushalt>.

Gemeindeanteil Umsatzsteuer

Mit Schreiben vom 7. April 2022 hat die Gemeinde Michendorf die Mitteilung zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das I. Quartal 2022 erhalten. Bei gleichmäßigem Vollzug würde sich nach dem aktuellen Stand ein Minderertrag von 47.508,00 € ergeben. In den Vorjahren konnte allerdings immer ein Anstieg im 3. und 4. Quartal verzeichnet werden.

Gemeindeanteil Umsatzsteuer:

Planansatz:	440.000,00 €
AO:	98.123,00 €
Erfüllungsstand:	22,30 %

Gemeindeanteil Einkommensteuer/ Gewerbesteuerumlage

Mit Schreiben vom 25. April 2022 hat die Gemeinde Michendorf die Mitteilung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage für das 1. Quartal 2022 erhalten.

Gemeindeanteil Einkommensteuer

Ansatz 2022:	7.800.000,00 €
Zahlung I/22:	2.175.271 €
Erfüllungsstand	27,89 %

Aufgrund der Pandemie/Ukraine-Krise ist eine Einschätzung zu Mehr- bzw. Mindereinnahmen sehr schwer, allerdings ist eine konstante Entwicklung verglichen mit dem 4. Quartal 2021 erkennbar (2.124.817 €). Bei einem gleichmäßigen Vollzug würde sich ein Anordnungsstand von 8.701.084 € und damit Mehreinnahmen von 901.084 € ergeben.

Anteil der abzuführenden Gewerbesteuerumlage

Ansatz 2022:	350.000 €
Zahlung I/22:	124.217 €
Erfüllungsstand	35,49 %

Nach derzeitigem Erfüllungsstand ergeben sich bei der Gewerbesteuer Mehreinnahmen von 290.377,82 €. Somit ergeben sich auch Mehrausgaben bei der Gewerbesteuerumlage (für 290.378 € Mehreinnahmen sind es 33.877 € Mehrausgaben).

Kreisumlage 2022

Die Gemeinde Michendorf hat mit Schreiben vom 9. Mai 2022 den endgültigen Bescheid zur Kreisumlage 2022 erhalten. Unter Berücksichtigung des Kreisumlagesatzes von 39,5 % (Vorjahr: 41,5 %) und des differenzierten Kreisumlagesatzes von 2,969903 % (Vorjahr: 2,806346 %) ergibt sich bei einer Umlagegrundlage von 18.364.184 € (Vorjahr: 17.576.144 €) ein Kreisumlagebetrag von 7.799.251,08 € (Vorjahr: 7.787.347,20 €). Verglichen mit dem Planansatz (7.899.000,00 €) ergeben sich für die Gemeinde Michendorf Minderaufwendungen von 99.748,92 €.

Digitalisierung

Zum 1. Juli 2022 erfolgt in der Verwaltung die Umstellung auf den digitalen Rechnungsworkflow. Das bedeutet, dass ab Juli 2022 die Rechnungen papierlos verarbeitet werden.

Fachbereich Bildung, Soziales und Personal

Kita-Verwaltung

Fördermittel für Kitas

Über die Förderung durch die ILB wurde bereits im März 2022 berichtet. Inzwischen konnte auch die Umgestaltung des Krippenspielplatzes der Krippe Wilhelmshorst abgeschlossen werden. Hier wurden eine Holzseisenbahn mit Anhänger, ein Wassermatschtisch sowie ein Bodentrampolin errichtet. In der Kita Wirbelwind konnten Fußbodenbeläge erneuert werden. Mit Bescheid vom 6. April 2022 erhielt die Gemeinde Michendorf die Zusage des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Förderung der Beschaffung von Luftfiltern für die Kita Zwergenhof. Eine Beantragung war möglich, da in beiden Häusern die Dachgeschoss-Seitenfenster nicht geöffnet werden können. Die Luftfilter sind geliefert und können vor Ort genutzt werden.

Lolli-Testung Kita-Kinder

In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 mussten die Kita-Kinder zweimal wöchentlich zu Hause auf Corona getestet werden. Die Gemeinde war verpflichtet, die Tests zu beschaffen und an die Eltern auszugeben. Die Beschaffung der Tests wurde durch das Land Brandenburg gefördert. Pro Test konnten fristgerecht 3,50 € beim LK PM beantragt werden, sodass die entstandenen Kosten gedeckt sind.

Zirkusprojekt

Vom 25. April 2022 bis zum 29. April 2022 führte die Kita Ameisenhügel ein Zirkusprojekt durch. Einen Bericht finden Sie in den Gemeindenachrichten.

Schulobstprogramm

Bereits im Jahr 2021 haben die Kita Löwenzahn, der Hort Wilde Kienäppel, die Kita Storchenest, die Kita Ameisenhügel gemeinsam mit der Krippe Wilhelmshorst, der Hort WiKiHo, die Krippe Heideschlösschen und die Kita Wirbelwind an dem geförderten Brandenburger Schulobstprogramm des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung teilgenommen. Das Programm beinhaltet die kostenlose Bereitstellung von Äpfeln. Von Anfang Oktober bis Ende November 2021 wurden die Einrichtungen durch das Rosengut in Langerwisch mit Äpfeln beliefert. Die Auslieferung übernahm Herr Müller, Hausmeister der Kita Zwergenhof. Die Erzieher*innen vermittelten mit Gedichten, Liedern und kleinen Geschichten den Kindern alles Wissenswerte über den Apfel. Seitens der Küchenkräfte werden die Äpfel – soweit möglich auch mit den Kindern – verarbeitet (so wird bspw. Apfelmus gekocht, Apfelkuchen oder Eierkuchen mit Apfelstücken gebacken, Marmelade oder Gelee gekocht oder selbst Apfelsaft hergestellt). Auch im Jahr 2022 wird dieses Projekt in den Kitas und Horten fortgeführt.

Kita-Service

Vergabe von Kitaplätzen

Die Platzvergabe für das Kita-Jahr 2022/2023 ist abgeschlossen. Alle für diesen Zeitraum vorliegenden aktiven Anträge, haben eine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung erhalten. Aktuell stehen in den kommunalen Einrichtungen noch vier freie Plätze verteilt auf drei Einrichtungen zur Verfügung.

Status zur Umstellung der Kita-Software

Die Softwareumstellung zum Programm Little Bird ist erfolgt; teilweise sind noch kleinere Anpassungen erforderlich, die im laufenden Betrieb erledigt werden. Die Umstellung der Beitragszahlungen wird aufgrund von noch notwendigen technischen Nacharbeiten erst im Laufe des Jahres erfolgen.

Schulen/Horte

Ausschreibung Schulbücher

Derzeit läuft das jährliche Vergabeverfahren der Schulbücher für das Schuljahr 2022/2023. Die Bieter wurden aufgefordert, ihre Angebote entsprechend den Bewerbungsbedingungen einzureichen. Der Zuschlag wird voraussichtlich am 30. Juni 2022 erteilt.

Digitale Tafeln

In den Osterferien wurden in der Grundschule Michendorf und der Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch die digitalen Tafeln geliefert und installiert. Die abschließenden Arbeiten erfolgen derzeit.

Grundschule Michendorf

„Jugend trainiert“ – Die Schüler*innen der Grundschule Michendorf gewannen am 18. Mai 2022 den 1. Platz des Kreisfinales PM Leichtathletik IV und nahmen am 2. Juni 2022 in Jüterbog am Regionalfinale teil. Herzlichen Glückwunsch!

Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch

In der Woche vom 20. bis 24. Juni 2022 findet in der Grundschule „Am Kiefernwald“ in Wildenbruch die Projektwoche „Trommelzauber“ statt. Eine Woche lang steht das Trommeln im Mittelpunkt des Schullebens. Für den krönenden Abschluss der Projektwoche sorgt am 24. Juni 2022 das abschließende Sommerfest mit traditionellen afrikanischen Gerichten.

Klassenbildung in Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2022/2023 (Stichtag 18.05.2022)

Grundschule Michendorf

1a	24 SuS
1b	21 SuS
1c	22 SuS

Die Gemeinde erhielt eine Genehmigung des MBS für die Nutzung eines Raumes im Hort „Sonnenschein“ als Klassenraum. Diesen wird eine dritte Klasse nutzen.

Grund- und Oberschule Wilhelmshorst

1a	26 SuS
1b	25 SuS

Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch

1a	22 SuS
1b	22 SuS

Schulsozialarbeit

Am 1. Juni 2022 hat Stefan Zimmerling seine Tätigkeit als Sozialarbeiter an der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst aufgenommen.

Die Sozialarbeiterin Jessica Heidebrecht hatte ab 1. Mai 2022 eine andere Aufgabe im Träger Stiftung Job übernommen.

Horteinrichtungen

Derzeit laufen die abschließenden Planungen der Sommerferienprogramme in den Horten der Gemeinde Michendorf. Es wird in allen Einrichtungen

wieder ein abwechslungsreiches Ferienprogramm geben.

Senioren

Vom 11. Juni 2022 bis zum 19. Juni 2022 findet die Seniorenwoche im Landkreis Potsdam-Mittelmark statt.

Die Einladungen des Seniorenbeirates zur Festveranstaltung in der Gemeinde Michendorf am 20. Juni 2022 wurden in der 21. KW 2022 versandt.

Mit der Einladung wurde zudem eine Information zu interessanten Veranstaltungen in den nächsten Monaten, die sich im speziellen an Senioren richten, verschickt:

- 2. Juni 2022, 10:00 – 13:00 Uhr, Verkehrssicherheit für Senioren – Lieber sicher. Lieber leben – im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ in Michendorf
- 27. Juni bis 2. Juli 2022 Gesundheitswoche
TIPP: Ausstellung „GESA – Gemeinsam essen im Alter“ am 27. Juni 2022 um 15:30 Uhr
TIPP: Vortrag „Senioren essen anders“ am 30. Juni 2022 um 15:00 Uhr
- 15. September 2022, 14:00 – 17:00 Uhr, Die Tricks der Betrüger – Enkeltrick, falsche Polizisten u.v.m. – im Gemeindezentrum Michendorf „Zum Apfelbaum“
- 27. September 2022, 16:00 – 18:30 Uhr, Wie schütze ich mein Eigentum? Informationen zum Gebäudeschutz – Gemeindezentrum Langerwisch

Sehr kurzfristig bekam die Gemeinde Michendorf die Möglichkeit, in den Tourenplan der „Digitalen Engel“ aufgenommen zu werden – ein Projekt zur Unterstützung älterer Menschen bei der Nutzung digitaler Angebote.

Am 10. Juni 2022 fand die Informationsveranstaltung zum Thema „Smartphone & Tablet – Grundlagen“ statt und stand das Info-Mobil vor dem Gemeindezentrum in Michendorf für Rückfragen aller Art zur Verfügung.

Jugend

Der Jugendhilfeträger Stiftung Job hat informiert, dass der Jugendsozialarbeiter Stefan Kamjunke Mitte Juni 2022 seine Tätigkeit in der mobilen Jugendarbeit in der Gemeinde Michendorf beendet.

Damit ist auch die Funktion des/der Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen neu zu besetzen.

Soziales

Gesundheitswoche

Vom 27. Juni bis 2. Juli 2022 findet die Gesundheitswoche der Gemeinde Michendorf statt. Mit Unterstützung zahlreicher Partner*innen ist ein umfangreiches Programm für alle Michendorfer*innen entstanden.

Pflegenetzwerk

In Kürze werden die Koordinatoren des Pflegenetzwerkes ihre Arbeit in den Räumen in der Potsdamer Straße 57 aufnehmen können und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. Zurzeit erfolgen notwendige Renovierungsarbeiten. Das Pflegenetzwerk wird den Raum gemeinsam mit dem Allgemeinen Sport Verein (ASV) nutzen.

Familienzentrum

Am 20. Mai 2022 feierte das Familienzentrum im St.-Georg-Haus mit allen begleitenden Partnern, Kursanbietern, Familien und Interessierten sein 5-jähriges Jubiläum mit einem großen Familienfest. Kinder konnten mit einer Erlebnis-Rallye an verschiedenen Ständen kleine Aufgaben und Rätsel lösen, sich schminken lassen, Vogelhäuschen bauen, die Hüpfburg auskosten und selber Anti-Stressbälle bauen. Kulinarisches stand bereit sowie ein buntes Programm mit Zaubershow.

Die Gemeinde Michendorf freut sich auf die weitere Zusammenarbeit und dankt allen Engagierten für die vielfältigen Kursangebote, die das Familienzentrum zu einem lebendigen Ort der Begegnung für die gesamte Familie machen.

Seit Anfang Juni 2022 wird das Familienzentrum durch Katalin Nagy als Koordinatorin des „Caritas-Ukraine-Zentrum Michendorf“ unterstützt. Diese Projektstelle, die vorerst auf 12 Monate befristet ist, wurde über den Caritasverband Erzbistum Berlin e.V. durch Spendengelder geschaffen und finanziert.

Personal

Entgegen der Schlagzeilen der lokalen Presse werden in der Gemeinde Michendorf alle laufenden Aufgaben wahrgenommen und es besteht in keinem Fachbereich eine kritische Personalsituation. Derzeit sind vier der 57 Stellen in der Gemeindeverwaltung (ohne Bauhof, Kita und Schule) nicht besetzt; davon ist eine Stelle neu geschaffen. Zwei Vollzeitstellen sind befristet in Teilzeit besetzt. Sonstige längerfristige Abwesenheitszeiten liegen nicht vor.

Für alle freien Stellen finden Stellenbesetzungsverfahren statt.

Folgende Stellenausschreibungen waren bis Mai 2022 veröffentlicht und befinden sich aktuell im Auswahlverfahren:

- Teamleitung Bau-/Gebäudemanagement (m/w/d); erste Vorstellungsgespräche fanden am 3. Juni 2022 statt
- Sachbearbeiter Bauleitplanung/Beiträge (m/w/d); Vorstellungsgespräche sind erfolgt; die Besetzung ist zum 1. Juli 2022 geplant
- Sachbearbeiter Bauordnungsrecht mit Außendienst (m/w/d); die Vorstellungsgespräche fanden am 12. Mai 2022, 19. Mai 2022 und 1. Juni 2022 statt. Die Einstellung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt geplant.
- SB Ordnung und Sicherheit Innendienst (m/w/d) befristet in Teilzeit; die Einstellung soll zum 18. Juni 2022 erfolgen
- Bauhofmitarbeiter (m/w/d)
- Leitung für die Kita Storchennest war intern ausgeschrieben; die Besetzung erfolgte zum 1. Juni 2022
- mehrere Stellen für Erzieher*innen in berufsbegleitender Ausbildung waren ausgeschrieben, die Auswahlverfahren sind beendet. Zum August 2022 werden nach aktuellem Stand fünf Neueinstellungen erfolgen. Zwei Einrichtungen prüfen noch, ob sie eine (weitere) Person ausbilden können.

Folgende Stellenausschreibungen sind zeitnah vorgesehen bzw. veröffentlicht:

- Fachbereichsleitung Bauen/bauliche Unterhaltung
- Fachbereichsleitung Ordnung/Bürgerdienste/Vergaberecht
- mehrere Stellen für pädagogische Fachkräfte für verschiedene Einrichtungen
- technische Kraft im Bereich Kita (m/w/d) (aufgrund Rentenbeginn der jetzigen StelleninhaberIn)
- stellvertretende Leitung Kita „Storchennest“.

Personalrat

Am 18. Mai 2022 fand die Wahl des Personalrates der Gemeinde statt. Die konstituierende Sitzung fand am 1. Juni 2022 statt.

Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst

Am 18. Mai 2022 hat sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit den Gewerkschaften auf einen Abschluss in der Tarifrunde für den Sozial- und Erziehungsdienst verständigt. Die Einigung steht auf Seiten der Gewerkschaften noch unter Gremienvorbehalt. Die Erklärungsfrist endet am 17. Juni 2022. Die wichtigsten Änderungen für die Gemeinde Michendorf sind folgende:

- Regenerationstage, zwei Arbeitstage bezahlte Freistellung ab dem Kalenderjahr 2022
- Vorbereitungszeit von 30 Stunden pro Jahr (können durch landesgesetzliche Regelungen auch mit Zeiten der Vorbereitung und Qualifizierung erfüllt sein)
- ab 1. Juli 2022 monatliche Zulage von 130,00 € für Beschäftigte in den Entgeltgruppen S2 bis S11a (betrifft in der Regel Erzieher*innen und Leitungen von kleinen Einrichtungen), diese Zulage kann auf Wunsch der Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in einen oder zwei freie Arbeitstage pro Kalenderjahr umgewandelt werden
- Entgeltordnung wurde angepasst, pädagogische Fachkräfte, die zusätzliche Aufgaben ausüben (wie z. B. Kinderschutzfachkraft oder Praxisanleiter) können mit einer höheren Eingruppierung oder einer Zulage berücksichtigt werden
- Bemessungszeitraum für die Überprüfung der Eingruppierung der Kitalleitung wurde angepasst, ursprünglich wurden die Belegungszahlen des IV. Quartals des Vorjahres für die Eingruppierung herangezogen, nun

soll das komplette vorangegangene Kalenderjahr als Bemessungszeitraum genutzt werden

Die Regelungen treten ab dem 1. Juli 2022 in Kraft. Ausnahme bilden die Regenerationstage; diese gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2022. Die Gesamtlaufzeit der Regelungen läuft bis zum 31. Dezember 2026. Durch den kommunalen Arbeitgeberverband werden zusätzliche Haushaltsbelastungen für das Jahr 2022 auf 1,83 % Mehrkosten und für das Jahr 2023 auf 3,66 % Mehrkosten prognostiziert.

Fachbereich Bauen, Ordnung und SicherheitBeteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesnahverkehrsplanes 2023 bis 2027

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat den Entwurf für den Landesnahverkehrsplan 2023 – 2027 veröffentlicht. Zum Entwurf wurde ein Beteiligungsverfahren eröffnet, dazu ist eine Öffentlichkeitsbeteiligungsplattform freigeschaltet. Bis zum 21. Juni 2022 sollen Stellungnahmen über die Online-Beteiligungsplattform <https://brandenburg-bewegen.de/> möglich sein. Den Aufgabenträgern des ÖPNV, Bürger*innen, Verbänden und weiteren Institutionen will das Ministerium so die Möglichkeit zur Beteiligung geben. Über die Beteiligungsplattform eingereichte Stellungnahmen sollen in der Folge ausgewertet werden und der Entwurf auf dieser Basis überarbeitet werden.

Das ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg sieht vor, dass alle fünf Jahre der Landesnahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) fortgeschrieben wird (§ 7 Abs. 6 ÖPNVG). Der Landesnahverkehrsplan wird durch das für Verkehr zuständige Ministerium der Landesregierung im Benehmen mit dem für Infrastruktur zuständigen Ausschuss des Landtages aufgestellt und in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des kommunalen öffentlichen Personennahverkehrs vorbereitet (§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 ÖPNVG). Er bildet die Grundlage für die Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Weiterhin stellt er den Rahmen für eine landesweit koordinierte Verkehrsentwicklung des gesamten öffentlichen Personennahverkehrs dar (§ 7 Abs. 2 S. 1 und 2 ÖPNVG).

Informationen zur Beteiligungsplattform und dem Entwurf des Landesnahverkehrsplan finden sich unter folgendem Link: <https://brandenburg-bewegen.de/>.

Starkregenereignisse 2021

Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 informierte der WAZV „Mittelgraben“ die Bürgermeisterin, dass es auch im Jahr 2021 im Verbandsgebiet des WAZV „Mittelgraben“ Starkniederschlagsereignisse gab, welche zu Überschreitungen der vertraglich mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH vereinbarten Aufleitmengen auf die Kläranlage Stahnsdorf und damit zu entsprechenden Mehrkosten führten. Nach der Aufteilung auf die Verbandskommunen ergibt sich für die Gemeinde Michendorf für das Jahr 2021 ein Betrag von 26.055,24 € brutto. Dieser liegt innerhalb des Haushaltsansatzes. Für das Jahr 2019 lagen die Kosten bei 59.093,01 € und für das Jahr 2020 bei 27.850,17 €.

Am 10. Mai 2021 fand zu diesem Thema eine Beratung mit dem WAZV statt und wurden verschiedene kleine Maßnahmen beraten, die fortlaufend umgesetzt werden.

Aktuell wurde ein Ingenieurbüro beauftragt die Regenwasserversickerung „An der Trift/Brunnenweg“, „Waldheimstraße“ und „Am Wolkenberg“ neu zu planen, um anschließend diese Schwerpunktgebiete zu beheben.

Barrierefreie Bushaltestellen

Nach § 8 Personenbeförderungsgesetz sind Bushaltestellen vollständig barrierefrei zu gestalten. Mithin sind die Aufgabenträger des ÖPNV verpflichtet, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Haltestellen seit dem 1. Januar 2022 barrierefrei umzubauen. Gleiches gilt für die Verkehrsunternehmen in Bezug auf ihre Fahrzeuge und auf die Fahrgastinformationen an den Haltestellen. Die Gemeindeverwaltung wird in Anlehnung an die noch zu vorzulegende Richtlinie eine Bestandsaufnahme und anschließende Prioritätenliste zur Umrüstung der kommunalen Bushaltestellen erarbeiten. Die

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und von Fahrzeugen des ÖPNV sowie Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt dem Kreistag in seiner Sitzung am 7. Juli 2022 zur Beschlussfassung vor.

Fachdienst Bauen

Neben den laufenden Aufgaben erfolgt aktuell die Umgestaltung der Pflanzkästen und Beete im Gemeindegebiet mit saisonalen Pflanzen.

OT Michendorf

Die Baugenehmigung für die Erweiterung der Grundschule Michendorf liegt weiterhin nicht vor. Alle nachgeforderten Unterlagen wurden beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht. Zum Anfang Juni 2022 wurden die bauvorbereitenden Arbeiten ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, mit diesen in den Sommerferien 2022 zu beginnen.

In den Sommerferien erhalten die Kita Wirbelwind und der Hort Sonnenschein Außenjalousien.

Mit finanzieller Unterstützung der EMB wurden hinter dem Jugendclub in Michendorf, Potsdamer Str. 57 Fußballtore aufgestellt und ein Volleyballplatz geschaffen. Das Netz ist über die Jugendsozialarbeiter im Jugendclub erhältlich. Der Ballfangzaun wird in der 23. KW 2022 errichtet. Die Eröffnung soll Juni 2022 erfolgen.

In der Potsdamer Straße, der Teltower Straße und An der Bahn erfolgen im Juni 2022 Asphaltreparaturarbeiten im Patch-Verfahren. Die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung ist beantragt.

In der Schulstraße erfolgt ab dem 13. Juni 2022 bis zum 22. Juli 2022 die Sanierung des Gehweges. Für diese Baumaßnahme ist eine halbseitige bzw. Gesamtspernung des Verkehrs vorgesehen.

Von der Potsdamer Straße in Richtung Bergstraße wird eine Einbahnstraße eingerichtet. Diese befindet sich bis ggü. der Höhe Hausnr. 8.

Im Juni 2022 erfolgt zudem die Ausbesserung der Fahrbahn des Lilienwegs. Am 24. Mai 2022 erfolgte die Abnahme der Radewegeanbindung von der Potsdamer Straße zur B2.

Die Profilierung folgender Straßen im OT Michendorf wurde beauftragt: Kiefernallee, Lienewitzseeallee, Schmerberger Allee, Rotdornallee, Ebereschentalallee und Michendorfer Heideweg. Die Arbeiten erfolgen voraussichtlich im Juli 2022 innerhalb der teilweise unbefestigten Bereiche.

Zur Weiterentwicklung der Spielplätze am Fahrradparcours und an der Poststraße fanden Ende März 2022 Begehungen mit interessierten Anwohner*innen statt, um Wünsche und Ideen vor Ort erfassen zu können. Am 7. Juni 2022 fand eine Begehung mit einem Planungsbüro statt, um erste Anpassungsmöglichkeiten zu erfassen und sich über eine sinnvolle Verknüpfung der einzelnen Spielgeräte beraten zu lassen. Eine Vermessung wird beauftragt.

OT Wildenbruch

Für den Ausbau des Langerwischer Wegs ist der notwendige Grunderwerb erfolgt. Ergänzend wurden teilweise Bauerlaubnisverträge geschlossen. Der Erschließungsplaner ist mit einer geringfügigen Umplanung und Aktualisierung der Leistungsphasen 5-7 beauftragt. Eine erneute Ausschreibung von Straßenbauunternehmen kann nach den Sommerferien 2022 erfolgen, so dass noch in 2022 mit dem Bau begonnen werden kann.

Am 2. Juni 2022 erfolgte die Abnahme der Spielplätze „Zum Weiher“ und „Pappelplatz“, so dass jetzt alle neuen Spielgeräte nutzbar sind.

Nach Vergabe wurde die Profilierung folgender Straßen im OT Wildenbruch für das Jahr 2022 beauftragt: Hauptstraße, Gartenstraße, Feldstraße, Heidestraße, Kirchsteig, Waldheimstraße-Mittelweg, In der Lehnmarke, Ameisenweg, Dachsstraße, Heidekrautstraße, Igelpfad, Langerwischer Weg und Elsterstraße. Die Arbeiten erfolgen innerhalb der teilweise unbefestigten Bereiche.

Derzeit läuft das Ausschreibungsverfahren für die Gehwegsanierung der Dorfstraße (Kreuzungsbereich Kunersdorfer Straße).

Im 3. Quartal erfolgt der Versand der Bescheide der Straßenbaubeiträge für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung „Hauptstraße“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Pappelplatz) und der Einmündung „Dehlinger Weg“ und für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Erschließungsanlage „Potsdamer Allee“ (Pappelplatz)

für den Bereich zwischen der Einmündung „Potsdamer Allee“ (Haus-Nr. 37) und der Einmündung „Hauptstraße“ (Haus-Nr. 17 B).

In der Grundschule „Am Kiefernwald“ ist die brandschutztechnische Ertüchtigung erfolgt. Für die Erweiterung des Schulcampus ist eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen erforderlich. Es ist geplant, das Vergabeverfahren für Planungsleistungen im Juli 2022 zu eröffnen.

OT Wilhelmshorst

Die Aufzüge am Bahnhof Wilhelmshorst wurden in der 19. KW 2022 fertig gestellt. Malermäßige Restarbeiten stehen aus.

Für das Grundstück „An der Aue“ fand am 28. April 2022 ein (Bürger-)Workshop zur Gestaltung der Wilhelmshorster Mitte statt. Im Ergebnis soll eine mögliche Bebauung behutsam sein. Überwiegend wurde der Wunsch nach Aufenthaltsqualität und Möglichkeiten der Begegnung benannt. Die Schaffung von Wohnraum wurde als nachrangig zu Ideen eines kleineren Gewerbes (Café) und der Nutzung für Kunst und Kultur gesehen. Die Entscheidung soll nicht übereilt erfolgen und eine erste Nutzung als Ort der Begegnung kurzfristig umgesetzt werden.

Auf die Ausschreibung für die Planungsleistungen für die Errichtung einer neuen Zweifeldsporthalle sind fünf Angebote eingegangen.

Die Profilierung folgender Straßen im OT Wilhelmshorst wurde beauftragt: Brunnenweg, Birkenweg, Ahornweg, Hubertusweg, Rotdornweg, Hügelweg und Am Fichtenberg. Die Arbeiten erfolgen voraussichtlich im Juli 2022 innerhalb der teilweise unbefestigten Bereiche.

Im 3. Quartal 2022 erfolgt der Versand der Bescheide der Erschließungsanlage „Amselweg“ für den Bereich zwischen „Hubertusweg“ und „Vogelweide“. Ebenso im 3. Quartal 2022 erfolgt der Versand der Bescheide der Erschließungsanlage „Dr.-Albert-Schweitzer-Straße“ für den Bereich zwischen „Peter-Huchel-Chaussee“ und „Birkenwäldchen“.

Für den Irisgrund wurde ein Bodengutachten erstellt, darauf aufbauend wird ein Sanierungskonzept erarbeitet.

OT Langerwisch

In Vorbereitung auf die Festwoche anlässlich des Jubiläums 250 Jahre Kirche Langerwisch werden priorisiert die Baudenkmalschilder im Ortsteil Langerwisch aufgestellt.

Die Profilierung folgender Straßen im OT Langerwisch wurde beauftragt: Kirschallee, An der Mühle, Zur Nachthütung, Am Hang, Bergholzer Straße, Am Hirschsprung, Tannenhof, Hasenpfad, Im Gehege, Rosenweg, Fichtenallee, Beelitzer Weg und Siedlerstraße. Die Arbeiten erfolgen voraussichtlich im Juli 2022 innerhalb der teilweise unbefestigten Bereiche.

Im 3. Quartal 2022 erfolgt der Versand der Bescheide der Erschließungsanlage „Schanzenweg“.

Bei der Zustandserfassung im Rahmen der Sanierung des Gemeindezentrums Langerwisch wurden insbesondere bei der Dämmung starke Mängel festgestellt. Die Sanierungskosten werden auf 120.000,00 € geschätzt.

Für die Sanierung der Fluchttreppe der Kita Zwergenhof ist die Ausschreibung erfolgt. Die Umsetzung der Baumaßnahmen ist für Oktober 2022 avisiert.

OT Fresdorf

Die Sanierung des Nebengebäudes des Gemeindezentrums Fresdorf wurde im Mai 2022 abgeschlossen. Das Gebäude wurde neu verputzt, das Dach ausgebessert, der Dachüberstand saniert, ein Traufstreifen angelegt und die Fenster erneuert. Zudem erhielt das Gebäude einen neuen Anstrich.

Am 3. Juni 2022 hat die Gemeinde Michendorf ihre Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 eingereicht. Die 7. Sitzung der Regionalversammlung findet am 23.06.2022 statt. Im Rahmen der Sitzung wird es laut Tagesordnung einen mündlichen Bericht der Planungsstelle über den Stand des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 geben.

Die Profilierung folgender Straßen im OT Fresdorf wurde beauftragt: Fresdorfer Bergstraße, Tremsdorfer Straße und Kähnsdorfer Straße. Die Arbeiten erfolgen voraussichtlich im Juli 2022 innerhalb der teilweise unbefestigten Bereiche.

OT Stücken

Für den Umbau und die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Stücken erhielt die Gemeinde Michendorf feierlich durch den Innenminister des Landes Brandenburg am 27. April 2022 den Zuwendungsbescheid über 470.000 €. Ursprünglich war geplant, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen im Juni 2022 zu eröffnen. Alle Vorbereitungen sind abgeschlossen. Aufgrund eines nunmehr vorliegenden Grundstücksangebotes eines Bürgers gibt es seitens des Ortsbeirates Stücken erste Überlegungen, nochmals eine Umplanung des neuen Feuerwehrgerätehauses für die Ortswehr Stücken vorzunehmen. Daher wurde das Verfahren gestoppt und eine Anfrage an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gestellt. Im 3. Quartal 2022 erfolgt der Versand der Bescheide der Straßenbaubeiträge für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Erschließungsanlage „Querstraße“ für den Bereich zwischen der Einmündung „Beelitzer Straße“ und der Einmündung „Zauchwitzer Straße“.

Durch den FC Blau-Weiß Stücken 1979 e. V. wurde das Vereinsheim saniert und wird im Rahmen des Derby-Spiels gegen die SG Michendorf III am 12. Juni 2022 feierlich wiedereröffnet. Die Gemeinde Michendorf überreicht hier einen Zuwendungsbescheid von 2.000,00 € zur Beschaffung von zwei neuen Fußballtoren.

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Am 8. Juni 2022 hat die Gemeinde Michendorf an der Präsenzveranstaltung des VBB (Verkehrsbund Berlin-Brandenburg) teilgenommen. Unter der Überschrift „VBB vor Ort“ wurden Themen der Entwicklung des ÖPNV-Angebots und der Infrastruktur beraten. Dabei wurde in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk auf Entwicklungen in der Betriebsaufnahme Netz Elbe-Spreewitz bzw. Netz Lausitz (SPNV), Infrastrukturmaßnahmen sowie den Bahnhöfen als Schnittstelle zwischen SPNV, kommunalem ÖPNV und weiteren Verkehrsarten gelegt.

Die Gemeinde Michendorf nahm daraus wohlwollend entgegen, dass mit dem Fahrplanwechsel ab Dezember 2022 mit einer neuen Taktung auf der Strecke Michendorf – Wannsee zu rechnen ist: zukünftig soll die Strecke 3mal in der Stunde befahren werden. Diese Taktung soll ab 2025 sogar auf 20 Minuten verringert werden.

Beseitigung von Bäumen während der Vegetationsperiode, insbesondere Bauvorhaben

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat am 4. Mai 2022 über die veränderte Handhabung zum Umgang mit Ausnahmegenehmigungen vom Bundesnaturschutzgesetz zur Beseitigung von Bäumen während der Vegetationsperiode, insbesondere bei Bauvorhaben, informiert. Demnach sind ab sofort grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für Baumfällungen für Bauvorhaben innerhalb der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) mehr zu gewähren. Es gebe keine Übergangsfrist, da das bestehende Bundesnaturschutzgesetz seit jeher zu flexibel ausgelegt worden sei.

Ausnahmen seien möglich für Fällungen bei Bauvorhaben von öffentlichem Interesse; beispielsweise bei Pflegeheimen, Baugenossenschaften oder Kreisverkehren.

Darüberhinaus können Ausnahmen bei akuter Gefahr und zur Verkehrssicherung erteilt werden.

Über den konkreten Umgang wird derzeit auch auf Landkreisebene beraten. Ab 2023 soll eine konsequente Durchsetzung erfolgen.

Badesaison 2022

Der Fachdienst Gesundheit, Team Hygiene/Umweltmedizin des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat informiert, dass während der Badesaison die Überwachung der Badewasserqualität im 4-wöchigen Abstand nach einem Überwachungszeitplan für jedes Badegewässer erfolgt. Die Untersuchungen der Badegewässerqualität an den lokalen Badestellen erfolgt in den Monaten: Mai, Juni, Juli, August.

OT Michendorf

In der Potsdamer Straße rund um das Gemeindezentrum in Michendorf ist seit dem 23. Mai 2022 eine neue Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen

314.1 StVO) errichtet.

Bisher war auf beiden Parkplätzen, sowohl vor als auch hinter dem Gebäude, das Parken mit Parkscheibe gestattet. Durch die neue Parkraumbewirtschaftungszone ist das Parken auf dem vorderen Parkplatz von Montag bis Freitag im Zeitraum zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, jeweils für 2 Stunden und nur mit Parkscheibe zulässig.

Auf dem hinteren Parkplatz kann hingegen an jedem Wochentag ganztägig ohne Parkscheibe und Zeitbeschränkung geparkt werden.

Die Beschilderung zur Ausweisung der Tempo-30-Zone in der Schmerberger Straße (von Flottsteller Straße bis Habichtweg) sowie Am Upstall wurde aufgestellt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. April 2022 wurde beschieden, dass die verkehrsrechtliche Anordnung vom 20. Dezember 2021 auf den Widerspruch der Gemeinde durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark dahingehend geändert wird, dass die Straße Habichtweg zwischen Feldstraße und Am Upstall als Tempo 30 Zone ausgewiesen wird. Für die Feldstraße erfolgt die Anordnung der VZ 274-30 i. V. m. ZZ1010-51 StVO (30 km/h für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t). Mit Schreiben vom 9. Juni 2022 erhielt die Gemeinde Michendorf die Ergänzung zur verkehrsrechtlichen Anordnung vom 20. Dezember 2021 wonach die Straße Habichtweg zwischen Feldstraße und Am Upstall als Tempo-30-Zone auszuweisen ist. Die Beschilderung wird dementsprechend ergänzt und zeitnah aufgestellt.

OT Wildenbruch

Die Tempo 30 Beschilderungen im Bereich Grenzstraße, Zur Bienenfarm, In der Bienenfarm, Kirchsteig und Heidestraße wurden aufgestellt.

OT Wilhelmshorst

Die Gestattungsvereinbarung zur Zusatzbeleuchtung am Zebrastreifen Peter-Huchel-Chaussee ist mit dem Kreisstraßenbetrieb abgeschlossen. Eine zusätzliche verkehrsrechtliche Anordnung ist laut vorliegender Auskunft nicht erforderlich, sodass die Beschaffung und Umsetzung erfolgen kann.

Die neue Verkehrsbeschilderung an den Bergen zur Regulierung des täglichen Verkehrsaufkommens im Bereich der KITA Ameisenhügel wird ab dem 7. Juni 2022 durch den Bauhof und den Außendienst umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt außerhalb der Bringe- und Abholzeiten. Der Schwerbehindertenparkplatz wird etwas später ausgeschildert, hier fehlt noch eine Lieferung.

OT Stücken

In Bezug auf den Antrag auf Tempolimit 30 km/h fand ein gemeinsamer Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde statt. Nach Aktendurchsicht und Ortstermin wurde seitens der Gemeinde Michendorf die Begründung zum Widerspruch eingereicht. Mit Schreiben vom 22. April 2022 wurde der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen. Die Gemeinde sei nicht widerspruchsbefugt. Des Weiteren liegen keine Voraussetzungen zum Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung vor.

Sachbereich Klimaschutz

Bushaltestellen Beleuchtung (Bergheide, Langerwisch Autobahn)

Die Errichtung von drei solaren Haltestellenbeleuchtungen wurde am 7. April 2022 beim Landesbetrieb Straßenwesen beantragt. Da beim LS Erfahrungswerte fehlen dauert die Prüfung der Unterlagen an.

Baum des Jahres

Am 25. April 2022 fand anlässlich des Tag des Baumes die jährliche Pflanzung des Baum des Jahres statt. 2022 wurde eine Rotbuche auf dem Pappelplatz in Wildenbruch gepflanzt.

Lastenräder

Die Lastenräder der Gemeinde werden gut angenommen. Seit Beginn wurden mit „Waldi“ bereits über 300 km zurückgelegt. Mittlerweile wurde auch „Willi“ für den Ortsteil Wilhelmshorst ausgeliefert. Leider konnte noch keine Leihstation gefunden werden.

In der neuen Fördermittlerunde wurde beim Landesamt für Bauen und Verkehr ein Lastenrad für den Ortsteil Stücken beantragt.

Mobilitätskonzept

Bis zum 23. Mai 2022 wurden alle drei (Bürger-)Workshops durchgeführt. Hier wurden nochmals wichtige Erkenntnisse gewonnen. Auch regiobus, die Revierpolizei und der Landkreis Potsdam-Mittelmark waren eingebunden. Die Gemeinde hat darüber hinaus eine Stellungnahme zum Radschnellwegkonzept des Landkreises Potsdam-Mittelmark verfasst, welche die Bedeutung des Radweges an der B 2 betont.

Netzwerke

Am 10. Mai 2022 fand ein erstes Treffen von Vertretern des Landkreises Potsdam-Mittelmark und Klimaschutzmanagern/-beauftragten statt. Es soll ein dauerhaftes Netzwerk zum Austausch und Beschleunigung von Prozessen erfolgen.

Am 31. Mai 2022 hat sich die Klimaschutzinitiative Michendorf gegründet. Ziel ist es, verschiedene Aspekte des Klimaschutzes in der Gemeinde voranzutreiben; insbesondere Maßnahmen umzusetzen.

Es handelt sich um eine gemeinsame Initiative von klimaschutzinteressierten Bürger*innen und der Gemeinde.

Informationen aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ (WAZV)

Die Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 1. Juni 2022 im Ergebnis ihrer vorhergehenden Beratungen und unter Berücksichtigung des hohen Aufwandes beschlossen, im Abwasserbeseitigungskonzept festzuschreiben, dass die Ortsteile Fredsdorf, Stücken, Tremsdorf und Fahlhorst nicht an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des WAZV „Mittelgraben“ angeschlossen werden. Die Schmutzwasserbeseitigung soll in den genannten Ortsteilen weiterhin über abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgen. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist dahingehend zu ändern und der entsprechenden Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer/ Nutzer erfolgt daher nach entsprechendem Antrag unbefristet. Durch diesen Beschluss wird den Grundstückseigentümern insbesondere mehr Sicherheit für die Investition in eine Kleinkläranlage gegeben.

Für die Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den Grundstückseigentümer/Nutzer übertragen wurde, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes verbleibt beim WAZV „Mittelgraben“.

Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung beschlossen, bei Anträgen von Grundstückseigentümern und Nutzern von Grundstücken bei der Unteren Wasserbehörde auf wasserrechtliche Genehmigung einer zum Betrieb von bauartzugelassenen Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ab jeweiliger Antragstellung für 15 Jahre zu erteilen, wenn für das jeweilige Grundstück nach dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept ein Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Zweckverbandes nicht vorgesehen ist. Bisher ist die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundstückseigentümer entsprechend des Beschlusses vom 13.05.2020 (Drs.-Nr. 05/2020) befristet bis zum 31.12.2029 zu erteilen.

Ziel ist es, zukünftig die Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes im Hinblick auf die aktuellen Bedürfnisse überprüfen zu können, als auch den Grundstückseigentümern mehr Sicherheit sowie Anreize für eine Investition in eine Kleinkläranlage zu geben.

In der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgte zudem eine 1. Lesung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ sowie der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage. Eine Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung vorgesehen. Hinweise werden erbeten.

Informationen aus dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Mit dem Beschluss der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg durch die Verbandsversammlung ist die Entscheidung für einen Verbandsausschuss gefallen. Die Wahl der acht Verbandsausschussmitglieder soll in der 7. Verbandsversammlung am 5. Juli 2022 erfolgen.

Information der Gemeindlichen Wohnungsbaugenossenschaft Kleinmachnow mbH (gewog)

Das Grundstück Potsdamer Straße 94 a wurde an die gewog verkauft. Der Aufsichtsrat der gewog hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 mit einstimmigem Beschluss – bei einer Enthaltung – die Geschäftsführung der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH beauftragt, mit der Gemeinde Michendorf Sondierungsgespräche zur Errichtung von Wohnbauten und Gestaltung der Flächen auf dem Grundstück der Potsdamer Straße 94 a in Michendorf zu führen. Die Gemeinde Michendorf ist daher aufgerufen, ihre Zielvorstellungen – insbesondere zum Wohnungsbedarf (Größe, Preis, Mietergruppe etc.) – zu konkretisieren und zu benennen. In der Sitzung wurden zudem der Jahresabschluss 2021 sowie die Finanzplanung (Erfolgs- und Vermögensplan 2023, langfristiger Finanzplan 2022-2031 sowie Änderungen zum Wirtschaftsplan 2022 und der Wirtschaftsplan 2023) beschlossen.

An den Objekten in der Gemeinde Michendorf sind folgende Maßnahmen noch offen:

Neu-Langerwisch 19

- malermäßige Instandsetzung des Treppenhauses inklusive Rohrleitungen
- neue Beläge der Tritt- und Setzstufen
- Sanierung der Remise

Potsdamer Straße 94

- malermäßige Instandsetzung der Hauseingangstür Vorder- und Rückseite

Peter-Huchel-Chaussee 113

- maler- und tischlermäßige Fensterinstandsetzung

gez. *Bürgermeisterin*
Claudia Nowka

Niederschrift – 26. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf

Sitzungstermin: Montag, 04.04.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:08 Uhr
Ort, Raum: Großer Saal, Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“, Potsdamer Straße 64 in 14552 Michendorf

Anwesende

Gemeindevertreter*innen

Wiedersberg, Volker	B90/Die Grünen	
Baltzer, Marion	CDU	
Buchwaldt, Anne-Katrin	Bündnis für Michendorf	
Dorow, Peer	Neue Alternative	
Henning, Andreas	CDU	
Huth, Roswitha	Die Linke	
Jechow, Ralf	Bündnis für Michendorf	
Kaspar, Martin	SPD	
Noack, Dirk	FDP	
Nowka, Claudia	Bürgermeisterin	
Pilling, Peter	Die Linke	
Reinkensmeier, Eckhard	Bündnis für Michendorf	per Videokonferenz
Ruppig, Michael	FDP	
Sattler, Ernst Joachim	Bündnis für Michendorf	

Schramm, Patrick	Neue Alternative	
Schreinicke, Jens	CDU	per Videokonferenz
Schulz, Hardy	B90/Die Grünen	
Sommerlatte, Gerd	Fraktionslos	
Syring, Roland	CDU	
Westphal, Volker-Gerd	SPD	per Videokonferenz
van Dorsten, Petra	B90/Die Grünen	
<u>Ortsvorsteher</u>		
Herrmann, Bernd	FRIG	
Dr. Tischer, Karsten	SPD	
<u>Verwaltung</u>		
Lachmann, Kristin		
Rose, Annelie		
Herrmann, Diana		

Gäste

Steglich, J.
Grunow, D.
1 Einwohner*in

Nicht AnwesendeGemeindevertreter*innen

Dr. Schulte, Christoph	B90/Die Grünen	entschuldigt
Kroll, Wolfgang	CDU	unentschuldigt

Verwaltung

Amelung, Steffi	entschuldigt
Sargk-Sternad, Annick	entschuldigt
Weiß, Kerstin	entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss gem. § 50 a BbgKVerf – Notlage – **067/2022**
5. Beratung und Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren (§ 11 Abs. 2 GeschO)
 - 5.1. Benennung eines weiteren Mitglieds des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Michendorf – **058/2022**
 - 5.2. Änderung des Beschlusses Drs.-Nr. 026/2021 zur Entscheidung über die weitere Nutzung des Grundstücks Flurstück 131 der Flur 10, Gemarkung Langerwisch – „Im Sande“ – **352/2021**
 - 5.3. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrausgabe für den ungeplanten Ersatz des Ladekrans des Klein-Lkw des Bauhofes – **057/2022**
 - 5.4. Fortschreibung Sportstättenkonzeption der Gemeinde Michendorf – **035/2022**
 - 5.5. Beschlussfassung zur weiteren Einrichtung eines Ortsteilbudgets gemäß § 46 Abs. 3b Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab dem Jahr 2023 und Vorgehensweise bei der zukünftigen Umsetzung – **355/2021**
6. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Nr. 1 und 2 GeschO)
 - 6.1. Bestätigung einer Variante zur Regenwasserabführung und -einleitung von Flächen in Wilhelmshorst / Langerwisch, südlich der Bahn, in Vorbereitung der weiterführenden Planung des Straßenbaus Rosenweg / Menzelstraße – **028/2022**
 - 6.2. 1. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) – **013/2022**
 - 6.3. Freigabe von Haushaltsmitteln für die Erhöhung des Baustandards für den Neubau des Rathauses von KfW 55 EE auf KfW 40 und die Planfortschreibung – **054/2022**
 - 6.4. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrausgabe für die externe Projektleitung für die Bauvorhaben „Erweiterung der Grundschule“ sowie „Neubau einer Sporthalle“ im Ortsteil Michendorf – **071/2022**

- 6.5. Deklaratorischer Beschluss über die Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (FWA) gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf für das Bündnis für Michendorf – **070/2022**
7. Informationsvorlagen
 - 7.1. Gewerbeansiedlung in Michendorf – **040/2022**
 - 7.2. Information zur Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 des WAZV „Mittelgraben“ – **053/2022**
 - 7.3. Terminplan für den Haushalt 2023 – **031/2022**
 - 7.4. Kontrolle der Auszahlungen für Investitionen sowie Aufwendungen für bauliche Unterhaltung – **055/2022**
 - 7.5. Ergebnisse der AG „Gewerbepark an der Feldstraße und Knotenpunkt Potsdamer Straße/Luckenwalder Straße“ und weiteres Vorgehen – **064/2022**
8. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) – **065/2022**
9. Beschlusskontrolle
10. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung
11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.02.2022
12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.03.2022

Niederschrift Öffentlicher Teil:**1. Eröffnung der Sitzung**

Aufgrund technischer Probleme bei der Herstellung der Verbindung zu den per Videoschaltung Teilnehmenden eröffnet Herr Wiedersberg die Sitzung um 19:20 Uhr und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und die Gäste.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Herr Wiedersberg erklärt, dass zum TOP 6.3 Herr Brunsch und Herr Sander von der Papenburg AG per Video zugeschaltet werden und fragt nach Einwänden diesbezüglich.

Frau Baltzer bittet im Namen der CDU-Fraktion, den TOP 6.4 von der Tagesordnung zu nehmen, da er nicht in den Ausschüssen vorberaten wurde. Sie bittet um Abstimmung über die Absetzung dieses TOP.

Herr Wiedersberg entgegnet, dass ein TOP nicht per Beschluss ohne Zustimmung der Einreicherin von der Tagesordnung genommen werden könne. Frau Nowka berichtet, dass sie im Hauptausschuss eine entsprechende Vorlage angekündigt habe. Sie möchte die Vorlage nicht zurückziehen und bittet darum, die Vorlage zu beraten und notfalls zurückzuverweisen. Die Tagesordnung wird bestätigt.

3. Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

4. Beschluss gem. § 50 a BbgKVerf – Notlage – 067/2022

Herr Wiedersberg führt aus, dass der alte Beschluss zum Ende März auslief. Seit dem gestrigen Tag sind in Brandenburg die meisten Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ausgelaufen. Er fragt die Gremienmitglieder, wie mit der aktuellen Situation weiter umgegangen werden solle. Man könne die Abstandsregeln konsequent einhalten und regelmäßig lüften, oder nochmals einen angepassten Beschluss fassen.

Frau Nowka verweist auf die geänderte Geschäftsordnung, in der die Möglichkeit einer Hybridsitzung mit maximal 30 % der Gremienmitglieder, die per Videozuschaltung anwesend sind, geregelt sei. Diese Grenze sei auch

in der Corona-Zeit nicht erreicht worden.

Herr Kaspar sieht eine Verlängerung um einen Monat aufgrund der geringen Anzahl von Sitzungen in diesem Monat als nicht notwendig an. Er spricht sich für die Einhaltung von rücksichtsvollen Vorsichtsmaßnahmen aus.

Dem stimmt Herr Wiedersberg zu.

Frau Nowka zieht die Vorlage zurück.

5. Beratung und Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren (§ 11 Abs. 2 GeschO)

5.1. Benennung eines weiteren Mitglieds des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Michendorf – 058/2022

Frau Nowka berichtet, dass der Kinder- und Jugendbeirat sehr engagiert seine Arbeit aufgenommen habe. Einige Jugendliche haben sich bereits auf einem Wochenendseminar mit dem Kommunalrecht beschäftigt.

Herr Kaspar bemerkt, dass aus der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst kein Vertreter im Beirat sitze.

Frau Nowka bestätigt dies. Man versuche im Gespräch mit der Jugendsozialarbeiterin vor Ort einen Interessenten zu finden.

Herr Reinkensmeier nimmt ab 19:30 Uhr per Videozuschaltung an der Sitzung teil.

Herr Schulz berichtet, dass er frühzeitig Kontakt mit dem Schulleiter und der Sozialarbeiterin an der Wilhelmshorster Schule gesucht habe und viele Gespräche mit den Jugendlichen stattgefunden hätten, jedoch ohne Erfolg.

Herr Westphal nimmt ab 19:31 Uhr per Videozuschaltung an der Sitzung teil.

Frau Buchwaldt erinnert an die Absprache aus dem Hauptausschuss, den Kinder- und Jugendbeirat in die Sitzung der Gemeindevertretung einzuladen. Frau Nowka bestätigt diese Absprache. In der Verwaltung habe man sich die Frage gestellt, warum die Jugendlichen in die Sitzung der Gemeindevertretung kommen sollen und warum nicht die Mitglieder der Gemeindevertretung zu den Jugendlichen gehen können. Aus diesem Grund sei keine Einladung erfolgt.

Herr Sattler wendet ein, dass es, unabhängig von der frühen Sitzungszeit des Beirates, für die Jugendlichen vielleicht interessanter wäre, einer Sitzung der Gemeindevertretung beizuwohnen. Er spricht sich für eine Einladung aus.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf benennt gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 10. Februar 2020 auf Vorschlag der Bürgermeisterin folgende Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates: Zoé Pradel, Grundschule Michendorf.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 21 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

5.2. Änderung des Beschlusses Drs.-Nr. 026/2021 zur Entscheidung über die weitere Nutzung des Grundstücks Flurstück 131 der Flur 10, Gemarkung Langerwisch – „Im Sande“ – 352/2021

Es gibt keinen Beratungsbedarf.

Beschluss

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, ein Teilentwurmungsverfahren des öffentlich gewidmeten Weges „Im Sande“ für das in der Anlage markierte Teilstück einzuleiten und Teilflächen des gemeindeeigenen Flurstückes 131 der Flur 10 in der Gemarkung Langerwisch an die Anlieger zur Pacht anzubieten. Der hintere Teil soll dem Friedhof Langerwisch zugeordnet werden.
- Die Pachtdauer beträgt 5 Jahre mit der Option der jährlichen Verlängerung. In den Pachtverträgen wird das Durchgangsrecht zur Verkehrssicherung von nichtverpachteten Teilflächen festgeschrieben. Die Bebaubarkeit mit einem Gartenhäuschen bzw. Schuppen (nicht massiv) wird gestattet.
- Gleichzeitig wird der Beschluss Drs.-Nr. 026/2021 vom 31. Mai 2021 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 21 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

5.3. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrausgabe für den ungeplanten Ersatz des Ladekrans des Klein-Lkw des Bauhofes – 057/2022

Frau Nowka ergänzt zur Vorlage, dass die Anschaffung eines gebrauchten kleineren Fahrzeuges geprüft wurde. Dieses sei jedoch teurer als der auf das vorhandene Fahrzeug aufzusetzende Kran.

Herr Noack hinterfragt, ob im Zusammenhang mit dieser Maßnahme bei allen anderen Fahrzeugen geprüft wurde, ob eine Spezialversicherung für besondere Aufbauten oder Zubehör notwendig sei.

Frau Nowka berichtet, dass das Controlling der Beschaffungsprozesse angepasst wurde und eine Überprüfung der Versicherungen stattgefunden habe. Herr Henning vertritt den Standpunkt, dass er erst nach Darlegung der Gründe für die fehlende Versicherung und die Feststellung des Schuldigen über die Beschaffung eines neuen Krans beraten möchte.

Frau Nowka erwidert, dass die Vorlage einen Beschluss zur Ersatzbeschaffung eines Aufsatzkranes enthalte. Eine Haftung eines Angestellten bedarf grober Fahrlässigkeit. Diese nachweisen zu können, sei unglaublich schwierig. Derzeit sehe man diese nicht begründet.

Herr Kaspar sieht die Notwendigkeit einer zeitnahen Beschaffung dieses Kranes, da er ein Standardgerät für einen Bauhof sei. Gleichzeitig teile er die Bedenken von Herrn Henning. Deshalb schlägt er folgende Erweiterung des Beschlussvorschlages vor: „Sie fordert die Verwaltung auf, weitere Regressansprüche zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.“

Frau Nowka übernimmt diese Formulierung.

Herr Syring fragt, wie bereits im Hauptausschuss ausgeführt, ob geprüft wurde, diesen Kran mit einer Maschinenbruchversicherung auszustatten, die den Einbau eines Notschalters zwingend notwendig macht, sodass das Fahrzeug bei ausgefahrenem Ladearm nicht bewegt werden kann.

Frau Nowka antwortet, dass der Einbau eines Notschalters aktuell geprüft werde.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die überplanmäßige Mehrausgabe von 43.339,80 € für den Ersatz des Ladekrans des Klein-LKW des Bauhofes. Sie fordert die Verwaltung auf, weitere Regressansprüche zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 21 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

5.4. Fortschreibung Sportstättenkonzeption der Gemeinde Michendorf – 035/2022

Herr Henning fragt, welche der beiden Fassungen in der Anlage beschlossen werden solle – 18.02.2022 oder 22.03.2022.

Frau Lachmann erläutert, dass die Mitgliederzahlen auf der Seite 8 in der Fassung vom 22.03.2022 geändert wurden.

Herr Wiedersberg bittet um Abstimmung der Fassung vom 22.03.2022 und die entsprechende Änderung des Beschlusses.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt als Arbeitsgrundlage die in der Anlage beigefügte 2. Fortschreibung der Sportstättenkonzeption der Gemeinde Michendorf in der vorliegenden Fassung vom 22. März 2022.

Eine Anpassung der Sportstättenkonzeption erfolgt alle drei Jahre.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 20 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

5.5. Beschlussfassung zur weiteren Einrichtung eines Ortsteil-

budgets gemäß § 46 Abs. 3b Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab dem Jahr 2023 und Vorgehensweise bei der zukünftigen Umsetzung – 355/2021

Es gibt keinen Beratungsbedarf.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt das Ortsteilbudget gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf ab dem Jahr 2023 weiterhin in Höhe von 1.000,00 € je Ortsteil im Haushalt zu berücksichtigen und bestätigt die Ortsbeiräte als Beschlussorgan für diese Haushaltsmittel.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 19 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

6. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Nr. 1 und 2 GeschO)

6.1. Bestätigung einer Variante zur Regenwasserabführung und -einleitung von Flächen in Wilhelmshorst / Langerwisch, südlich der Bahn, in Vorbereitung der weiterführenden Planung des Straßenbaus Rosenweg / Menzelstraße – 028/2022

Frau Nowka erläutert detailliert die Notwendigkeit des vorgelegten Beschlusses und begründet die Variante 2a als die Empfehlung der Verwaltung. Es würden nur die Kosten auf die Anlieger der Menzelstraße übertragen werden, die bei der alleinigen Herstellung der Entwässerung der Menzelstraße anfallen würden. Für die anderen Kosten müsste die Gemeinde in Vorleistung gehen und würde beim späteren Ausbau der anliegenden Straßen diese Kosten berücksichtigen, soweit sie dort angefallen wären. Herr Schulz führt aus, dass der Ortsbeirat Wilhelmshorst die Variante 2a mehrheitlich favorisiere. Diese sei wichtig für eine mögliche Renaturierung der beiden Seen in Wilhelmshorst, da für eine Förderung die Einleitung von großen Mengen Regenwasser in die Seen relevant sei. Des Weiteren sei es sinnvoll, zukünftige Projekte schon heute mitzudenken wie den Ginsterberg. Spätere Kosten würden weitaus höher ausfallen.

Herr Reinkensmeier befürwortet die Variante 2a, um die Strafzahlungen für Fehleinleitungen an den WAZV zu reduzieren.

Herrn Kaspar fällt auf, dass sich die Gemeinde stückchenweise immer mehr verausgabe. Allein in dieser Sitzung würden über 835 TEUR überplanmäßige Ausgaben beraten und das mache ihm Sorge. Er erinnert, dass in der Haushaltssatzung vorgesehen sei, dass bei einer überplanmäßigen Erhöhung von Kosten über 400 TEUR ein Nachtragshaushalt erforderlich sei. Formal sei heute alles korrekt, jedoch in Summe werde heute über das Zweifache der Summe beraten, für die ein Nachtragshaushalt erforderlich sei. Auch wenn die Maßnahme sinnvoll sei, könne er deshalb der Vorlage nicht zustimmen.

Herr Westphal gibt folgende Protokollerklärung ab: „Angesichts der zahlreichen großen Investitionsvorhaben bin ich besorgt, dass die Gemeinde sich finanziell übernimmt. Der Straßenbau ist aus meiner Sicht daher kritisch zu hinterfragen.“ Dem schließt sich Herr Kaspar an.

Frau Baltzer schließt sich im Namen ihrer Fraktion den Ausführungen von Herrn Reinkensmeier und Herrn Schulz an. Straßenausbau sei ihrer Meinung nach eine pflichtige Aufgabe der Gemeinde. Sicher seien manche Maßnahmen aus finanzieller Sicht kritisch zu hinterfragen. In diesem Fall jedoch müsse endlich das begonnene Projekt vollumfänglich beendet werden.

Frau van Dorsten ist sich nicht sicher, ob der Straßenausbau in der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde so zügig vorangetrieben werden sollte.

Herr Schramm meint, dass aus dieser Maßnahme in 10 Jahren sicher eine Ersparnis resultiere, jedoch benötige man das Geld jetzt. Selbst wenn die Zahlen im Haushalt jetzt auf den Cent genau berechnet sind, ist bekannt, dass die Baukosten wesentlich teurer würden als geplant. Man könne jeden Euro nur einmal ausgeben. Alle über- oder außerplanmäßigen Projekte würden in den Beratungen als besonders wichtig dargestellt. Es müsse eine Priorisierung der Mittel geben.

Frau Nowka betont, dass es ihr sehr wichtig sei, dass die Gemeinde ihre Finanzen im Blick hat. Nichtsdestotrotz sei dieses Projekt seit Langem auf der Prioritätenliste, wurde beschlossen und planmäßig begonnen. Man müsse

abwägen, ob die Infrastruktur der Gemeinde nicht mitwachsen solle, damit man die Finanzen zusammenhalten könne.

Herr Sattler unterstreicht, dass dieses Projekt bereits ein Politikum sei. Es sei überfällig und wurde bereits mehrfach vertagt. Eine Verschiebung verursache wieder zusätzliche Kosten.

Herr Pilling betont, dass im Haushalt jährlich umfangreiche Investitionsobjekte beschlossen würden, die nicht hinreichend vorbereitet seien. Daraus resultiere dann die Notwendigkeit über- oder außerplanmäßiger Nachträge, um die Projekte abzuschließen. Deshalb werde er gegen diese Maßnahme stimmen. Herr Wiedersberg findet den konkreten Finanzierungsvorschlag für das Projekt nachvollziehbar und kann diesem folgen.

Frau Buchwaldt bemerkt, dass die Gemeinde für den Straßenausbau einen Mehrbelastungsausgleich erhalte, weshalb Straßen ausgebaut werden müssen. Herr Schreinicke ist der Meinung, dass dieses Projekt nachhaltig sei. Er spricht sich dafür aus, ein anderes kostenintensives Projekt zu verschieben. Frau Nowka betont, dass bei Investitionen immer von der Kämmerin die Finanzierung des jeweiligen Projektes vorausschauend geprüft werde, wie z. B. mittels einer Risikoanalyse über viele Jahre für den Rathausbau. Wenn die Verwaltung Vorlagen in die Beratung gibt, sind diese auch nach der jetzigen Prüfung finanzierbar. Sie bittet darum das zu berücksichtigen.

Herr Sommerlatte erinnert, dass diese Maßnahme seit 2017 geplant werde. Die Ursache für die jetzige Mehrbelastung sei die Fehlplanung des erstmaligen Ausbaus des Rosenweges, da die Verrohrung zu kurz gedacht wurde. Er befürwortet die Umsetzung des Vorhabens, da auch das Wasser des Fichtenbergs, des Brunnenweges aufgefangen werden müsse.

Herr Westphal ist geneigt, grundsätzlich der Verwaltung Vertrauen zu schenken. Jedoch zeugten die heute vorgelegten Vorlagen davon, dass die Verwaltung nicht besonders gut plane und weitsichtig handele. Das führe zu der Sorge, dass immer weitere Kosten präsentiert würden. Früher oder später werde die Gemeinde dann pleite sein.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf bestätigt die Variante 2a der Variantenuntersuchung vom 28. Januar 2022 zur Regenwasserabführung und -einleitung von Flächen in Wilhelmshorst / Langerwisch, südlich der Bahn, in Vorbereitung der weiterführenden Planung des Straßenbaus „Rosenweg“ / „Menzelstraße“ und stimmt der damit einhergehenden überplanmäßigen Auszahlung von 250.000 € zu.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 15 | dagegen 4 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

6.2. 1. Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) – 013/2022

Es besteht kein Beratungsbedarf.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die erste Änderung der Richtlinie für die kommunale Förderung des Sportes in der Gemeinde Michendorf (Sportförderrichtlinie) in der beigefügten Fassung mit Stand März 2022.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 20 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

6.3. Freigabe von Haushaltsmitteln für die Erhöhung des Baustandards für den Neubau des Rathauses von KfW 55 EE auf KfW 40 und die Planfortschreibung – 054/2022

Frau Nowka erläutert ausführlich die Genese der Vorlage.

Herr Schramm verlässt die Sitzung von 20:25 – 20:34 Uhr.

Herr Brunsch von der Papenburg AG erläutert die Anlage 4 – Variantenvergleich Wärmeversorgung neues Rathaus. Es gehe bei dieser Betrachtung um eine höhere Unabhängigkeit von Gas- oder Stromlieferungen. Nach den

ersten Berechnungen scheint es möglich, mit 14 Tiefenbohrungen für Geothermie das Rathaus mit Wärme zu versorgen. Dafür müsse eine Fußboden- oder Deckenheizung eingesetzt werden. Die dafür notwendigen Pumpen benötigen Strom, der durch die Vergrößerung der Photovoltaikanlage zu einem Großteil erzeugt werden könne.

Für eine verlässliche Aussage sei eine planerische Untersuchung notwendig, um die Energiebilanz des Gebäudes nochmals zu berechnen. Ebenfalls müsse ein Geothermal-Response-Test durchgeführt werden, um konkret die zu gewinnende Wärme berechnen zu können. Dafür sei das genannte Gutachten notwendig.

Herr Schreinicke verlässt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Frau van Dorsten fragt nach, ob die Möglichkeit bestehe, den fehlenden Strom für die Pumpen aus einer Überdachung des geplanten Parkplatzes mit einer Photovoltaik-Anlage zu generieren.

Herr Sander sieht eine solche Möglichkeit, gibt jedoch zu bedenken, dass mit dieser Maßnahme die gemäß städtebaulichem Vertrag vereinbarte Versickerungsfläche auf dem Parkplatz durch ein Dach versiegelt werde. Das wäre kostentechnisch keine sinnvolle Lösung, da das Regenwasser aufgefangen und weggeleitet werden müsste.

Herr Sattler befürwortet gerade in der jetzigen Situation mit den explodierenden Energiekosten die Geothermie-Variante.

Herr Schulz schlägt vor, eine Außenverschattung mittels PV-Anlagen zu betrachten. Des Weiteren fragt er nach der Höhe des möglichen Zuschusses bei Erhöhung des Standards von KfW 55 auf KfW 40.

Herr Brunsch erwidert, dass die erwähnte Erweiterung der PV-Anlage um 200 m² über die Fassade erfolgen sollte. Dafür eigne sich die Südfassade Richtung Park. Man könne darüber nachdenken, ob weitere Flächen möglich wären.

Herr Schreinicke nimmt ab 20:42 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Frau Lachmann erläutert, dass die ursprüngliche Förderung 700 TEUR umfasste. Der jetzige Bescheid belaufe sich auf 1,1 Mio. EUR, was laut Bescheid auch die maximale Summe sei.

Frau Buchwaldt gibt zu Protokoll, dass für sie die zugesagte Förderung in Höhe von 1,1 Mio. EUR auf keinen Fall gefährdet werden dürfe. Es dürfe deshalb nicht zu Verzögerungen im Bauablauf kommen.

Frau Nowka führt aus, dass mit Eingang des Fördermittelbescheides die 24 Monate begonnen haben, um die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen. Eine Durchführung der Bohrungen unter dem Gebäude ist in diesem Zeitraum nicht realisierbar, so dass die Bohrungen auf dem Gebiet des Parks erfolgen müssen. Diese sehe man nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr, jedoch müsse die Planung der Bäume sehr genau erfolgen.

Herr Reinkensmeier befürwortet die Hinwendung zu einer Fußboden- oder Deckenheizung und berichtet, dass eine Deckenheizung im Sommer auch zum Kühlen verwendet werden könne. Somit könne das Raumklima im Sommer günstiger gestaltet werden.

Herr Kaspar befürwortet die Kosten aus dem Punkt 1, da dem gegenüber eine 70-prozentige Förderung stehe und Betriebskosteneinsparungen entstehen. Die Kosten unter Punkt 3 könne er nachvollziehen.

Frau Nowka betont, dass die Kosten unter Punkt 4 nur das Gutachten zur Geothermie umfassen. In der Anlage 4 finde man die für die Errichtung der Anlage notwendigen Kosten unter Variante 1, sowie die zusätzlichen Kosten für die Erweiterung der Photovoltaik-Anlage. Der Haushalt deckt diese Kosten ab, ebenso liegt diese Steigerung auch im Rahmen der möglichen 15 Prozent Abweichung laut Vergaberecht.

Herr Sander führt aus, dass gemäß Zeitplan nach Einreichung des Bauantrages in diesem Monat etwa im September mit dem Rohbau des Rathauses begonnen werden solle. Nach intensiver Recherche bei den entsprechenden Firmen für Geothermie-Bohrungen ist ein Beginn dieser Arbeiten frühestens Ende dieses Jahres realistisch, was die Bohrungen unter dem Rathaus-Gebäude ausschliesse. Um die 24 Monate Frist bis zur Abrechnung der Maßnahme einzuhalten, habe man sich deshalb für das Parkgelände entschieden.

Herr Henning hinterfragt, ob die Solaranlage das Rathaus autark mache.

Herr Sander verneint das für jeden Tag des Jahres. Es werde jedoch eine hohe Autarkie erreicht über Batteriespeicher. Trotzdem müsse eine Stromversorgung von außen gewährleistet werden. Man habe sich für erprobte und kostengünstige Technik entschieden.

Auf Nachfrage von Herrn Kaspar führt Herr Brunsch aus, dass das BHKW,

das von der Eon/Edis betrieben werde, modular aufgebaut sei und bei Wegfall des Rathauses geringer dimensioniert würde. Die Eon/Edis habe aber generell die Option festgelegt, weitere Bereiche von Michendorf bei Bedarf an dieses Heizkraftwerk anschließen zu können.

Frau Nowka bittet um gemeinsame Abstimmung der Punkte 1-3 und separat des Punktes 4.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Freigabe von geplanten Haushaltsmitteln

1. in Höhe von 368.506,76 € zzgl. Nebenkosten in Höhe von 29.480,54 € für zusätzliche Aufwendungen und Maßnahmen, die für eine Erhöhung des Baustandards des Rathauses auf KfW 40 erforderlich sind,
2. in Höhe von 194.189,58 € zzgl. Nebenkosten in Höhe von 15.535,17 € für die Umsetzung der in der Planfortschreibung geänderten Pläne und der sich daraus ergebenden abschließenden optimalen Nutzung der vorhandenen Räume und Flächen,
3. in Höhe von 75.425,04 € für mögliche Kosten in Folge von Preisanpassungen, Rundungsdifferenzen, genaueren Abrechnungen der Grunderwerbssteuer und der Notarkosten und kleineren Veränderungen in der Planfortschreibung.
4. Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung eine genaue Voruntersuchung zur Umsetzbarkeit einer Geothermie-Anlage und den Rahmenbedingungen durchzuführen und bestätigt die dafür notwendigen Kosten von ca. 40.000.00 €.

Abstimmungsergebnis Punkte 1. bis 3.

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 19 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Abstimmungsergebnis Punkt 4.

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 18 | dagegen 1 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

6.4. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrausgabe für die externe Projektleitung für die Bauvorhaben „Erweiterung der Grundschule“ sowie „Neubau einer Sporthalle“ im Ortsteil Michendorf – 071/2022

Frau Rose und Frau Nowka begründen die Vorlage.

Herrn Westphal überrascht diese Vorlage. Im Bauausschuss sei der Sachstand des Bauvorhabens Grundschule Michendorf ein fester Tagesordnungspunkt, der intensiv beraten werde. Dieses Thema wurde nie angesprochen. Des Weiteren sei er fassungslos, dass mitten in der Umsetzung des Projektes plötzlich festgestellt wird, dass ein solcher externer Projektleiter notwendig sei. Dies hätte viel früher und im zuständigen Bauausschuss diskutiert werden müssen. Er fragt weiterhin, ob die Stelle des Bauingenieurs durch diese externe Besetzung eingespart würde oder diese zusätzlich sei. Er schlägt vor, dass diese Vorlage erst einmal im Bauausschuss beraten werde, bevor eine Abstimmung in der Gemeindevertretung erfolge.

Herr Henning ergänzt, dass dieses Thema sehr komplex sei, da in der Beschlussbegründung die Rede von einer externen Projektleitung bei allen Projekten über 500 TEUR sei. Es müsse genau betrachtet werden, wie dann die Aufteilung zwischen der Verwaltung, den Planungsbüros und der externen Projektleitung organisatorisch und finanziell erfolge. Die CDU-Fraktion vertritt deshalb den Standpunkt, dass diese Vorlage in den Bauausschuss verwiesen werden sollte.

Frau Baltzer betont, dass in diesem Projekt die Architekten im beauftragten externen Planungsbüro 1,5 Mio. EUR Honorarkosten für die bauliche Begleitung erhalten. Es sei erstaunlich, dass nun plötzlich ein weiterer externer Projektleiter notwendig sei, obwohl in der Verwaltung qualifizierte Bauingenieure eingestellt seien. Sie spricht sich gegen diese Vorlage aus, es sei denn, die Stellen in der Bauabteilung würden gekürzt. Sie beantragt die Verweisung der Vorlage in die Ausschüsse.

Frau Rose betont, dass mit der Befürwortung dieser Beschlussvorlage kurzfristig noch eine zügige und einfache Übergabe an den externen Projektleiter möglich sei. Bei einer Beratung im nächsten Sitzungslauf in den

Ausschüssen und einer möglichen Beschlussfassung im Juni in der Sitzung der Gemeindevertretung werde diese Übergabe viel aufwendiger und komplizierter sein. Sie führt weiter aus, dass sich dieser Beschluss ausschließlich auf das Projekt Grundschule Michendorf beziehe. Eine Übertragung aller großen Bauvorhaben über 500 TEUR an eine externe Projektleitung sei lediglich ein Vorschlag der externen Beraterin.

Herr Schulz befürwortet eine Beratung im Bauausschuss. Dafür solle auch ein Vertragsentwurf für ein solches Vertragsverhältnis vorgelegt werden.

Herr Sattler bestätigt, dass dieses Thema sehr komplex sei und genau beraten werden müsse. Es sollte auch überlegt werden, wie die Bauabteilung professionell aufgestellt werden könne, um alle Aufgaben abdecken zu können. Herr Dorow meint, dass es ein Fehler gewesen sei, große Projekte zu planen ohne die notwendigen Mitarbeiter dafür zu haben.

Frau van Dorsten schlägt vor, für diese Thematik eine kurzfristige Sondersitzung des Bauausschusses anzuberaumen.

Herr Wiedersberg ergänzt, dass man auch über eine Sondersitzung der Gemeindevertretung gemeinsam mit dem Bau- und dem Finanzausschuss nachdenken könne.

Herr Kaspar erinnert, dass im September 2020 im Rahmen der Haushaltsberatung in der Bauverwaltung eine zusätzliche Stelle mit der Begründung einer zügigeren Abarbeitung des Sanierungs- und Investitionsstaus geschaffen wurde. Er betont, dass für ihn in der damaligen Beratung die Grundsatzentscheidung gewesen sei, dass die Projektleitung intern und nicht extern ausgeführt werde. Daran möchte er weiterhin festhalten. Er bittet um genauere Darlegung in einer wahrscheinlichen Sondersitzung, wie der Betrag von 174 TEUR zustande kommt. Den Verweisungsantrag unterstütze er.

Frau Rose erläutert, dass die vorgelegten Kosten etwa einem Prozent des Gesamtvolumens des Bauvorhabens entsprechen, was marktüblich sei.

Herr Henning bemerkt, dass er bis heute der Auffassung gewesen sei, dass die Bauverwaltung ihre Aufgaben erfüllen könne. Falls dem nicht so sei, müsse parallel zu einer solchen Entscheidung eine Tiefenprüfung der Arbeit der Bauverwaltung erfolgen, um ihren Handlungsspielraum festzustellen und welche Aufgaben intern und welche extern abgearbeitet werden können.

Frau Nowka verwehrt sich gegen die Meinung, dass die Mitarbeiter der Bauverwaltung ihren Aufgaben fachlich nicht gewachsen seien.

Herr Westphal sieht die Bürgermeisterin in der Verantwortung, den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter*innen langfristig im Blick zu behalten. Sie müsse die personellen Voraussetzungen für die Abarbeitung der Projekte schaffen. Es sei zudem auffällig, dass ein heftiger Personalwechsel zur Zeit in der Verwaltung stattfinde. Er wiederholt, dass die Beratung dazu im Finanz- und Bauausschuss erfolgen müsse, auch ob und welche Defizite es in der Verwaltung gebe, die Gründe für das Ausscheiden vieler Mitarbeiter und in welchem Rahmen externe Aufträge vergeben werden sollen. Er stellt namens der SPD-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Verweisung in die Ausschüsse.

Frau Buchwaldt meint, dass die Vergabe einer externen Projektleitung üblich sei. Um eine Überlastung der Mitarbeiter der Bauabteilung abzuwehren, finde sie den Vorschlag dieser Lösung richtig und befürworte eine entsprechende Sondersitzung.

Herr Wiedersberg fragt Frau Baltzer, ob die CDU-Fraktion ebenfalls einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Verweisung in die Ausschüsse stellt. Frau Baltzer bejaht dies. Herr Wiedersberg lässt sodann über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt für die Bauvorhaben „Erweiterung der Grundschule“ sowie „Neubau einer Sporthalle“ im Ortsteil Michendorf eine externe Projektleitung zu beauftragen. Gleichzeitig stimmt sie einer überplanmäßigen Mehrauszahlung von 174.000 € zu.

Abstimmungsergebnis zum Antrag auf Verweisung in die Ausschüsse

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 15 | dagegen 3 | Enthaltung 3 | § 22 BbgKVerf 0

6.5. Deklaratorischer Beschluss über die Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft (FWA) gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf für das Bündnis für Michendorf – 070/2022

Herr Wiedersberg bittet um Änderung des Berufungsdatums auf den 05.04.2022. Dem stimmt Frau Buchwaldt als Einreicherin zu.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Berufung der durch die Fraktion Bündnis für Michendorf neu benannten sachkundigen Einwohnerin Janine Abraham in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zum 05.04.2022.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21 | dafür 21 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

7. Informationsvorlagen

7.1. Gewerbeansiedlung in Michendorf – 040/2022

Herr Schulz ist erstaunt, wie stiefmütterlich das Thema Gewerbe seiner Meinung nach behandelt werde. Die aufgeführten Daten zeugen von Recherche und nicht Aktivitäten. Er erwarte mehr proaktives Engagement durch die geschaffene Stelle für Wirtschaftsförderung.

Frau Nowka antwortet, dass die angesprochene Mitarbeiterin sehr gut vernetzt und aktiv sei. Es sei keine Werbung notwendig, da es sehr viele Anfragen von Gewerbetreibenden und Firmen gebe. Man sei im Gespräch mit Gewerbeflächeneigentümern. Es müsse eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um weitere Gewerbeflächen abzubilden.

Frau van Dorsten glaubt, dass ein Leitbild, eine Zielrichtung definiert werden müsse, welches Gewerbe angesiedelt werden solle. Außerdem halte sie eine Bündelung der Anstrengungen und entsprechende Abstimmungen mit den Nachbargemeinden für sinnvoll.

Herr Schramm meint, dass aktuell keine intensiven Aktivitäten notwendig seien. Es fehlen die Flächen und entsprechende Zufahrten und es gebe kein schnelles Internet. Man könne nichts anbieten.

Herr Schreinicke weist daraufhin, dass es seit 2018 einen Beschluss zum Gewerbegebiet gebe, der lange geblockt wurde. Er wünsche sich, dass der Beschluss zum Kreisverkehr umgesetzt werde, auch wenn die Kosten von 600 TEUR mittlerweile nicht mehr ausreichen.

7.2. Information zur Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 des WAZV „Mittelgraben“ – 053/2022

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

7.3. Terminplan für den Haushalt 2023 – 031/2022

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

7.4. Kontrolle der Auszahlungen für Investitionen sowie Aufwendungen für bauliche Unterhaltung – 055/2022

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

7.5. Ergebnisse der AG „Gewerbepark an der Feldstraße und Knotenpunkt Potsdamer Straße/Luckenwalder Straße“ und weiteres Vorgehen – 064/2022

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

8. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) – 065/2022

Frau Nowka ergänzt zum Bericht, dass heute die endgültige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen eingegangen sei. Es handele sich dabei insgesamt um Mehreinnahmen von 932.072 EUR. Diese Information werde dem Bericht noch hinzugefügt.

Des Weiteren sei heute der Widerspruchsbescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Widerspruch auf die beantragte Tempo-30-Zone Feldstraße/Am Upstall/Habichtweg und Schmerberger Straße eingegangen. Für die Straße Habichtweg zwischen Feldstraße und Am Upstall ist die Tempo-30-Zone zugebilligt worden. Für die Feldstraße erfolgt die Anordnung der Verkehrszeichen Tempo 30 für Kfz über 3,5 t.

9. Beschlusskontrolle

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

10. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung

Herr Sattler fragt nach, wann die Fa. DNS:NET einer Einladung in das Gremium folge.

Frau Rose antwortet, dass auf die ausgesprochene Einladung bisher keine Reaktion seitens der Firma erfolgte.

Frau Baltzer fragt nach dem Sachstand des Umlegungsverfahrens in Fresdorf. Des Weiteren fragt sie, ob es momentan Ausschreibungen von Grundstücken in der Gemeinde gebe.

Herr Wiedersberg berichtet, dass der Umlegungsausschuss zielorientiert arbeite.

Frau Lachmann berichtet, dass erst nach der aktuell laufenden Beratung und Beschlussfassung des Einheimischenmodells der nächste Verkauf eines Grundstückes erfolge.

Herr Noack berichtet, dass ein Wohnwagen, ein Trecker und ein Fahrzeug ohne Kennzeichen im Landschaftsschutzgebiet in der Gemarkung Wildenbruch im Wiesenweg abgestellt sei und fragt, ob dies bekannt sei.

Frau Nowka sichert die Nachreichung einer Antwort zu.

Herr Syring fragt nach, wann die Einweihung des Spielplatzes in Wildenbruch erfolge und ob der defekte Backofen auf dem Gelände vorher noch abgerissen werden könne, da er eine Unfallquelle darstelle.

Frau Nowka verweist auf ihren Bericht, in dem die Gründe genannt seien. Das Abreißen des Backofens sei ihrer Meinung nach bisher kein Thema gewesen. Gern könne dies im Ortsbeirat beraten werden.

Bezüglich der Nachfrage von Herrn Syring zum Sachstand der Ersatzpflanzungen für Hellerfichten verweist Frau Nowka auf ihren Bericht.

11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 07.02.2022

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift.

12. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.03.2022

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift.

Herr Wiedersberg schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:58 Uhr.

Michendorf, 04.04.2022

gez. Volker Wiedersberg
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Michendorf vom 13. Juni 2022

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Frau Marion Baltzer (**Christlich Demokratische Union Deutschlands**) ihr Mandat in der Gemeindevertretung durch schriftliche Erklärung vom 15.05.2022 niedergelegt hat. Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf Herrn **Wolfgang Link** übergegangen. Herr Wolfgang Link hat durch schriftliche Erklärung (Nicht-Aannahme der Wahl) gemäß § 61 Abs. 1 BbgKWahlG auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Michendorf verzichtet.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde als nächste Ersatzperson Herr **Tobias Bindseil** festgestellt. Er ist jedoch verzogen und nicht mehr Einwohner der Gemeinde Michendorf. Damit scheidet Herr Bindseil gemäß § 61 Abs. 3 BbgKWahlG als Ersatzperson aus.

Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf Herrn **Manfred Imme** übergegangen. Herr Manfred Imme hat durch Fristablauf das Mandat angenommen.

Michendorf, den 13.06.2022

gez. V. Nagler
stellv. Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung des öffentlichen Straßenlandes in der Straße „Im Sande“, Gemarkung Langerwisch

Auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 04.04.2022 und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 37, S. 3) ist beabsichtigt, die Einziehung der Straße „Im Sande“ in der Gemarkung Langerwisch zu verfügen.

1. Lagebezeichnung

Die Straße „Im Sande“ liegt im Ortsteil Langerwisch, zwischen der Straße „Beelitzer Weg“ und „Schanzenweg“.

2. Lage

Gemarkung	Flurstück	Flur	Straßenbezeichnung
Langerwisch	131/0	10	Im Sande

3. Begründung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat mit Beschluss Drs.-Nr. 352/2021 vom 04.04.2022 die oben genannte Einziehung beschlossen. Die beabsichtigte Einziehung dieser Straße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Es besteht hier kein gesteigertes Anliegerinteresse an Fahrzeugverkehr. Dieser Straßenabschnitt hat jede Verkehrsbedeutung verloren. Mit der Einziehung verliert der Straßenabschnitt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Einstufung:	Die Straße „Im Sande“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeinestraße (Ortsstraße) eingestuft.
Funktion:	Anliegerstraße
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Michendorf

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück und die Darstellung der Lage der Fläche können bei der Gemeinde Michendorf, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Poststraße 1, 14552 Michendorf, nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel.: (033205/ 598-13 bzw. E-Mail ordnungsamt@michendorf.de) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

dienstags	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Eine zusätzliche Einsichtnahme, die über die vorhergehend aufgeführten Zeiten hinausgeht, ist nach vorheriger Abstimmung möglich.

Anregungen, Bedenken und Hinweise können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Michendorf, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf vorgebracht werden.

Michendorf, 13.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 01/2015 „An der Umgehungsbahn“ der Gemeinde Michendorf (OT Langerwisch)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Fortführung des B-Planverfahrens 01/2015 „An der Umgehungsbahn“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 13.06.2022 (Drs.-Nr. 104/2022) den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom März 2022 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für Sport- und Spielanlagen auf einem gemeindeeigenen Grundstück. Die Entwicklung und Bereitstellung eines neuen Freizeitstandorts für die Allgemeinheit dient der bedarfsgerechten Ergänzung des kommunalen Infrastrukturangebots der Gemeinde Michendorf. Jugendlichen aller Altersgruppen soll ein attraktives Angebot an öffentlichem Raum für die Freizeitgestaltung mit hohen Treffpunktqualitäten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung März 2022 wird mit Begründung und Umweltbericht, den vorliegenden Fachgutachten (Fauna, Schall), dem Abwägungsbericht über den Umgang mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022 im Rathaus der Gemeinde Michendorf, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit, Poststraße 1 (Besucheradresse)

während folgender Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

für alle zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zusätzlich unter <http://www.michendorf.de/wirtschaft-entwicklung/bebauungsplaene> sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

I. Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- der Umweltbericht (Stand: März 2022),
- folgende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf i. d. F. August 2021:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Potsdam Groß Glienicke, vom 24.11.2021,
 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, vom 08.11.2021,
 - Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 26.11.2021,
- Faunistische Untersuchungen und Artenschutzprüfung des Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Götz Nessing, Büro für faunistische Gutachten, Falkensee, August 2021
- Schallimmissionsprognose Sport- und Freizeitlärm (Bericht Y0931.001.01.002), Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchberg/Berlin, März 2022

II. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit der Art umweltbezogener Informationen:

– Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (Abt. Techn. Fachabteilung Immissionsschutz

Vorbehaltlich weiterer gutachterlicher Untersuchungen wird die Planung als realisierbar, Immissionsschutzkonflikte als vermeidbar eingeschätzt

– Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde

Hinweis, dass kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen ist

– Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachdienst Gesundheit)

Hinweise zu wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Belangen

Hinweise, dass das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzzonen liegt

Keine eingetragenen Altlasten im Gebiet, allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

Hinweise zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung sowie den Kompensationsmaßnahmen

Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Anregungen zum Schutz nachtaktiver Insekten

Hinweise auf ergänzende schallmindernde Maßnahmen im Zuge der konkreten Vorhabenplanung

2. Aus dem Umweltbericht:

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, bezogen auf die nachfolgenden Schutzgüter:

– Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte werden von der Planung nicht betroffen;

– Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

mit Angaben zur Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Themen Erholung, Wohnen, Verkehr und Lärm;

– Tiere

mit Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, den möglichen Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen

– Pflanzen und Biotop, biologische Vielfalt

mit Angaben zum Biotop- und Baumbestand;

– Fläche

mit Angaben zur Versiegelung;

– Boden

mit Angaben zu Bodenart und zu Altlasten;

– Wasser

mit Angaben zu Grundwasser sowie zu allgemeinen Versickerungsverhältnissen;

– Luft

mit allgemeinen Angaben zur Luftbelastung;

– Klima

mit allgemeinen Angaben zur klimatischen Einordnung des Gebiets, zu Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten;

– Orts- und Landschaftsbild

mit Angaben zum Landschaftsbild, zu den umgebenden Wald- und Siedlungsflächen;

– Kultur- und sonstige Sachgüter

mit Angaben zum Nicht-Vorkommen von Denkmälern und Bodendenkmälern;

Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen mit Angaben zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere Erhalt von Bestandsbäumen und vorhandener naturnaher Bepflanzung;

Kompensation: vollständiger Ausgleich durch naturnahe Gehölzpflanzung innerhalb des Geltungsbereichs;

– Sonstige Belange

Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zur Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben;

– **Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Hinweise zum rechtlichen Rahmen und zur Vermeidung der Verbotsstatbestände, Ermittlung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen und Definition von Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs für Brutvögel;

3. Aus der Faunistischen Untersuchung/Artenschutzprüfung):

- Angaben zur Erfassungsmethodik
- Angaben zum Vorkommen von Brutvögeln (9 Arten, häufige und verbreitete Arten – keine streng geschützte Art, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art einer Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs), ausschließlich in den Bestandsgehölzen,
- kein Nachweis von Reptilien (insbesondere Zauneidechsen),
- kein Nachweis gesetzlich geschützter Lebensstätten
- Maßnahmenempfehlungen

4. Aus der Schallimmissionsprognose:

- Angaben zu schalltechnischen Ausgangsdaten der Immissionsprognosen

- Betrachtung der Schalleinträge auf schutzwürdige Wohngrundstücke in der Umgebung des Plangebiets. Berechnungen der Beurteilungspegel an ausgewählten Wohnhäusern für unterschiedliche Prognoseszenarien
- maßgebliche Lärmquelle ist die Skateanlage, Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist mit einer aktiven Lärmschutzeinrichtung (Wand) möglich

5. Sonstige Arten umweltbezogener Informationen:

- allgemeine Informationen zum Naturhaushalt aus dem Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark 2006;
- GEOPortal des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Geologische Karten
- Angaben zur medientechnischen Erschließung und zur Niederschlagsentwässerung;

Michendorf, den 14.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans:



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert Artikel des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 13.06.2022 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Ein-

sätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) vom 08.06.2020 beschlossen:

§ 1 – Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf (Feuerwehrgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Tritt die Feuerwehr bei Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr in Wettbewerb zu Dritten, sind die Gebühren nach § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerpflichtig.

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf wird wie folgt geändert:

Bezeichnung	Fahrzeuggruppe	Ortswehren	Preise je Minute
Personalkosten			
Einsatzkräfte (EK)			0,68 €
Fahrzeugkosten			
Kleinlöschfahrzeug KLF	Kleinfahrzeug	Fresdorf	0,64 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	Kleinfahrzeug	Fresdorf	0,64 €
Löschfahrzeug LF20	Großfahrzeug	Langerwisch	2,03 €
Mannschaftstransportwagen MTW	Kleinfahrzeug	Langerwisch	0,64 €
Rüstwagen RW	Großfahrzeug	Michendorf	2,03 €
Mannschaftstransportwagen MTW	Kleinfahrzeug	Michendorf	0,64 €
Löschfahrzeug LF20	Großfahrzeug	Michendorf	2,03 €
Kommandoeinsatzwagen KdoW	Kleinfahrzeug	Gemeindeführung	0,64 €
Löschfahrzeug LF10	Großfahrzeug	Stücken	2,03 €
Löschfahrzeug LF10	Großfahrzeug	Wildenbruch	2,03 €
Mannschaftstransportwagen MTW	Kleinfahrzeug	Wildenbruch	0,64 €
Boot	Boot	Wildenbruch	0,42 €
Löschfahrzeug LF10	Großfahrzeug	Wilhelmshorst	2,03 €
Tanklöschfahrzeug TLF 5000	Großfahrzeug	Wilhelmshorst	2,03 €

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michendorf, 14.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden:

- für die Ermittlung der Zahl und Herstellung der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist.
- für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung der nach § 3 dieser Satzung notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder.

§ 3

Anzahl der herzustellenden notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder

- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind anhand der Richtzahlenliste gemäß Anlage 1 entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Aufrundung auf die nächste ganze Zahl festzusetzen.
- Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche der baulichen Anlage zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 (in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln.
- Bei Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Fahrräder) zu erwarten ist, wird nur der durch diese Nutzungsänderung bedingte zusätzliche Bedarf an notwendigen Stellplätzen in Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung des Bedarfs an notwendigen Stellplätzen ist die Stellplatzsatzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird dabei angerechnet. Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind bei Nutzungsänderungen stets vollständig nachzuweisen.
- Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln und die jeweiligen ganzen Stellplatzzahlen zu addieren.
Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder nur zulässig, wenn rechtlich gesichert ist,

Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf – Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Abstellplätze für Fahrräder bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher oder anderer Anlagen

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]) sowie in Verbindung mit dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18.03.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 13.06.2022 die folgende Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf beschlossen:

Präambel

Diese Satzung hat das Ziel, den von einem Bauvorhaben ausgelösten ruhenden Verkehr von der öffentlichen Verkehrsfläche fernzuhalten und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Daher sollen die nach dieser Satzung herzustellenden notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze für Fahrräder überwiegend von den zur Herstellung dieser Stellplätze verpflichteten Grundstückseigentümer*innen genutzt werden, um die öffentlichen Verkehrsflächen nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Michendorf mit ihren Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst.

dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Dazu ist im Rahmen eines Nutzungskonzeptes die tatsächliche Stellplatzbelegung darzustellen. Bei Mehrfachnutzungen ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze oder notwendige Abstellplätze für Fahrräder dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.

- (5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich die notwendige Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.
- (6) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die
 1. für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind oder
 2. die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen,
 müssen eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen haben. Je fünf angefangener notwendiger Stellplätze ist zusätzlich mindestens ein barrierefreier Stellplatz herzustellen.

§ 4

Elektromobilitätsinfrastruktur

Für den Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ist das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 25.03.2021 anzuwenden. Dieses Gesetz gilt für:

- 1. zu errichtende Wohngebäude, für die mehr als fünf Stellplätze nachzuweisen sind,
- 2. zu errichtende Nichtwohngebäude, für die mehr als sechs Stellplätze nachzuweisen sind,
- 3. größere Renovierungen bestehender Wohngebäude mit mehr als zehn notwendigen Stellplätzen,
- 4. größere Renovierungen bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn notwendigen Stellplätzen,
- 5. bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig notwendigen Stellplätzen, sowie
- 6. gemischt genutzte Gebäude.

§ 5

Ablösebeträge

- (1) Die Gemeinde Michendorf kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Stellplatzablösevertrag) nach § 49 Abs. 3 BbgBO mit der Bauherrschaft vereinbaren, dass diese ihre Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Michendorf ablöst. Die Zahlung des vereinbarten Geldbetrages hat innerhalb eines Monats nach Abschluss des Stellplatzablösevertrages an die Gemeinde zu erfolgen. Ob und in welchem Umfang die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden, entscheidet die Gemeinde nach eigenem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht für den Bauherren oder Grundstückseigentümer nicht.
- (2) Die Ablösebeträge für notwendige Stellplätze werden für die unterschiedlichen Ortsteile der Gemeinde Michendorf entsprechend § 49 Abs. 3 BbgBO wie folgt festgesetzt:

a. OT Fresdorf	6.500 €/Stellplatz
b. OT Langerwisch	9.500 €/Stellplatz
c. OT Michendorf	11.000 €/Stellplatz
d. OT Stücken	6.500 €/Stellplatz
e. OT Wildenbruch	11.000 €/Stellplatz
f. OT WB GT Bergheide	9.500 €/Stellplatz
g. OT WB WP Großer Seddiner See	12.500 €/Stellplatz
h. OT WB GT Lehnmarke	6.000 €/Stellplatz
i. OT WB GT Siedlung Six	8.000 €/Stellplatz
j. OT Wilhelmshorst	12.500 €/Stellplatz

 Die Ortsteile sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.
 OT = Ortsteil | GT = Gemeindeteil | WB = Wildenbruch | WP = Wohnpark

- (3) Die Ablösebeträge für notwendige Abstellplätze für Fahrräder werden für die unterschiedlichen Ortsteile der Gemeinde Michendorf entsprechend § 49 Abs. 3 BbgBO wie folgt festgesetzt:

a. OT Fresdorf	650 €/Stellplatz
b. OT Langerwisch	950 €/Stellplatz
c. OT Michendorf	1.100 €/Stellplatz
d. OT Stücken	650 €/Stellplatz
e. OT Wildenbruch	1.100 €/Stellplatz
f. OT WB GT Bergheide	950 €/Stellplatz
g. OT WB WP Großer Seddiner See	1.250 €/Stellplatz
h. OT WB GT Lehnmarke	600 €/Stellplatz
i. OT WB GT Siedlung Six	800 €/Stellplatz
j. OT Wilhelmshorst	1.250 €/Stellplatz

Die Ortsteile sind in der Übersichtskarte, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

- (4) Die unter Absatz 2 und 3 genannten Ablösebeträge erhöhen oder verringern sich automatisch, sobald im Amtsblatt der Gemeinde Michendorf die aktualisierten Bodenrichtwerte des Landkreises Potsdam Mittelmark bekannt gegeben werden.

§ 6

Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Abstellplätze für Fahrräder sind im Regelfall in Eingangsnähe des Gebäudes anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Abstellplätze für Fahrräder sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein. Jeder Abstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen stand-sicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Abstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Es ist im Regelfall eine Fläche von mindestens 1,3 m² je Abstellplatz zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche einzuplanen. Die Flächen für die Abstellplätze sind vollständig auf dem Baugrundstück unterzubringen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen oder eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen ist eine Anschlussmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.
- (3) Je acht angefangener notwendiger Abstellplätze für Fahrräder muss mindestens ein Abstellplatz für das Abstellen von Lastenfahrrädern, Fahrrädern mit Anhänger oder anderen Sonderfahrrädern geeignet sein. Dies gilt nicht bei insgesamt weniger als drei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder nach § 3. Es ist im Regelfall eine Fläche von mindestens 2,9 m² je Abstellplatz zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche einzuplanen.
- (4) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen, wie beispielsweise Gemeindeverwaltung, Arztpraxen oder Schulen, sind mindestens 25% der insgesamt notwendigen Abstellplätze für Fahrräder öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall können Abstellplätze für Fahrräder auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden. Die Zustimmung liegt im Ermessen der Gemeinde.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Michendorf, den 14.06.2022

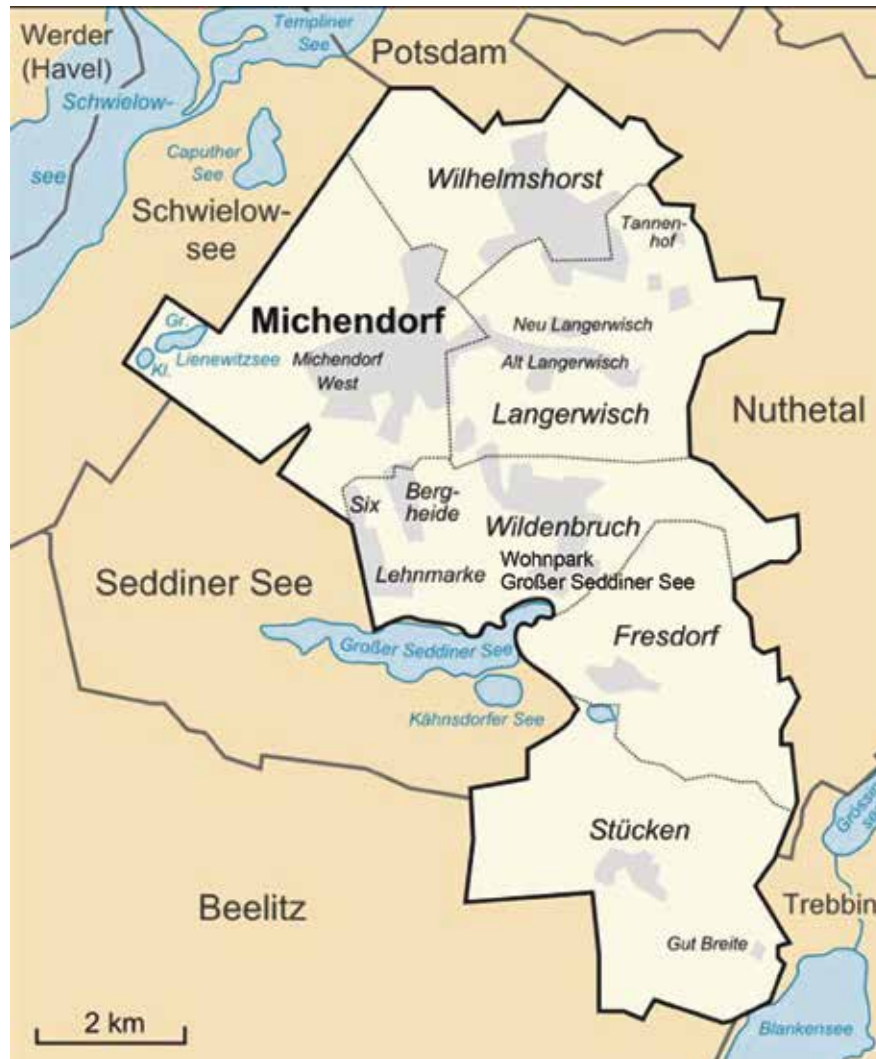
gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1

Richtzahlenliste gem. § 3

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze		Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	
1.	Wohngebäude			
1.1.	Einfamilienhäuser	1	0	je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche
		2	0	je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2.	Wohnung in Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten	1	2	je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche
		2	2	je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.3.	Altenwohnungen	1	0,5	je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	0,5	je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheim, Internate	1	10	je 15 Betten
1.6.	Altenwohnheim, Altenheime, Tagespflege	1	3	je 10 Betten
1.7.	Sonstige Wohnheime	1	3	je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1.	Büro- und Verwaltungsgebäude	1	0,7	je 40 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	0,7	je 30 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1	0,7	je 40 m ² Verkaufsfläche
3.2.	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	0,7	je 30 m ² Nutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten- und Gaststätten) und Kirchen			
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Mehrzweckhallen o.ä.)	1	0,5	je 5 Besucherplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten	1	0,5	je 8 Besucherplätze
4.3.	Kirchen und religiöse Vereinigungen	1	2	je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten			
5.1.	Sportplätze, Trainingsplätze	1	1,5	je 300 m ² Sportfläche
5.2.	Spiel- und Sporthallen	1	2	je 100 m ² Hallenfläche
5.3.	Tennisplätze	2	2	je Spielfeld
5.4.	Sportstätten nach 5.1 bis 5.3 mit Besucherplätzen	1	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich
5.5.	Kegel-, Bowlingbahnen	2	3	je Bahn
5.6.	Minigolfplätze	6	4	je Minigolfanlage
5.7.	Golfplätze	3	3	je Loch
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1	0,5	je 10 m ² Gastraumfläche
6.2.	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	0,5	je 3 Betten
6.3.	Jugendherbergen, Wanderheime	1	2	je 10 Betten
7.	Pflegeeinrichtungen			
7.1.	Altenpflegeheime	1	0,2	je 4 Betten
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung			
8.1.	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen	1	7	je Klasse
8.2.	Sonstige allgemein bildende Schulen	2	7	je Klasse
8.3.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	3	je Gruppenraum
8.4.	Jugendfreizeitheime, Jugendclubs und dergleichen	1	4	je 30 m ² Nutzfläche
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	0,4	je 2 Arbeitsplätze
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	2	je 100 m ² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	1	je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	0,2	je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	0	je Waschanlage
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3	0	je Waschplatz
9.7.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5	0	je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kfz
10.	Verschiedenes			
10.1.	Kleingartenanlagen	1	0,5	je Kleingarten
10.2.	Spiel- und Automatenhallen	1	0,2	je 10 m ² Nutzfläche
10.3.	sonstige unter Nr. 1.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	0,5	je 30 m ² Nutzfläche



Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf – Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S.101) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 13.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Grundsätze
- § 3 – Aufwandsentschädigung
- § 4 – Verdienstaussfall
- § 5 – Fahrtkosten und Dienstreisen
- § 6 – Zahlungsbestimmungen
- § 7 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Michendorf mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich die Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Regelungen gelten entsprechend für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertreterfunktion tä-

tig werden.

§ 2 – Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstaussfalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstaussfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind und gegenüber der Gemeinde Michendorf nachgewiesen werden.

§ 3 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung. Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 35,00 Euro für den/die Vorsitzende des Umlegungsausschusses und 26,00 Euro für die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses.
Damit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Gemeindegebietes, abgegolten.
- (2) Sitzungsgeld erhalten auch die Stellvertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses für ihre Teilnahme an den Sitzungen, sofern die Mitglieder des Umlegungsausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert sind und sie diese vertreten müssen.
- (3) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 4 – Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

- (2) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Verdienstauffall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen. Der Höchstbetrag für die Zahlung von Verdienstauffall wird pauschal auf 15 Euro pro Stunde festgesetzt und darf auch bei Nachweis eines höheren Verdienstauffalls nicht überschritten werden. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Bruttolohnkosten).
- (3) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstauffalls beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (5) Der Verdienstauffall kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.

§ 5 – Fahrtkosten und Dienstreisen

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindebereiches werden keine Reise- und Fahrtkosten erstattet.
- (2) Es wird eine Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes durch die Gemeinde gewährt. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Umlegungsausschuss. Reisekostenvergütung für Dienstreisen wird nur mit vorliegender Genehmigung gewährt.

§ 6 – Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder des Umlegungsausschusses erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12 des jeweiligen Jahres rückwirkend.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstauffall ist jeweils halbjährlich unter Hinzufügung der erforderlichen Belege bei der Gemeinde schriftlich geltend zu machen.

§ 7 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Michendorf, den 14.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

4. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 23.03.2015 sowie am 26.08.2019, am 31.08.2020 sowie am 30.08.2021 und am 13.06.2022 folgende Satzung der Gemeinde Michendorf beschlossen:

§ 1 – Änderung

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10 wird zu § 9.

3. § 11 wird zu § 10 und wird wie folgt geändert:
Satz 5 wird neu eingefügt „Die 4. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf ist rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft getreten.“

§ 2 – Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Michendorf tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft.

Michendorf, 14.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

Richtlinie für den Verkauf gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Michendorf – Einheimischenmodell

Präambel:

Die Gemeinde Michendorf möchte die städtebauliche Entwicklung unter Anknüpfung an die Ortsverbundenheit und Teilhabe der Einwohner an der örtlichen Gemeinschaft in den Ortsteilen fördern. Besonders soll ein Wegzug der jüngeren Bevölkerungsschicht verhindert und jungen Familien die Möglichkeit geboten werden, in der Gemeinde Michendorf, in der sie aufgewachsen sind bzw. längere Zeit wohnen, sesshaft zu werden und sich einen neuen Lebensmittelpunkt zu schaffen.

Die eingeschränkt verfügbaren Baugrundstücke und der hohe Bedarf an Baugrundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern erfordern ein Umdenken der Gemeinde. Die Gemeinde Michendorf ist grundsätzlich bestrebt, der Bevölkerung Wohnbaugrundstücke für die Eigennutzung zur Verfügung zu stellen. Um das Gesamtinteresse der Gemeinde Michendorf zu berücksichtigen, sollen diese Grundstücke, die für Wohnhäuser zur Verfügung stehen, daher vorrangig an Interessenten vergeben werden, die einen Bezug zur Gemeinde Michendorf haben. Dies soll zukünftig ebenso in Städtebaulichen Verträgen festgeschrieben werden. Außerdem sollen soziale Kriterien berücksichtigt werden.

Ziel soll es sein, den sozialen Zusammenhalt der Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. Ziel dieser Richtlinie ist es zudem, die Vergabe gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, Einheitlichkeit und der Bestimmtheit zu gewährleisten.

Bei der Vergabe sollen Familien und Alleinerziehende mit Kindern besondere Berücksichtigung finden. Ebenso soll eine örtliche Bindung bedacht und der Wegzug in der Gemeinde integrierter Kinder vermieden werden. Personen, die in der Gemeinde Michendorf ihren Arbeitsplatz haben, sollen aus ökologischen Erwägungen und im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt werden. Zur Stärkung des Ehrenamtes wird ehrenamtliches Engagement bei der Vergabe gewürdigt.

Aus den zuvor genannten Gründen sollen zum Verkauf stehende Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Michendorf nach den unten genannten Bedingungen und Kriterien vergeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Verfahrensablauf
- § 2 – Vergabekriterien und Punktecatalog
- § 3 – Sonstige Festlegungen/ Verkaufsbedingungen
- § 4 – Schlussbestimmungen
- § 5 – Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 – Verfahrensablauf:

Ausschreibung:

- (1) Die Gemeinde schreibt nach erfolgtem Verkaufsbeschluss durch die Gemeindevertretung mit Verweis auf diese Richtlinie das zu vergebene Grundstück mit Angabe des Mindestkaufpreises, einem Lageplan, einer Kurzbeschreibung und der Bewerbungsfrist auf der Homepage, in den Gemeindenachrichten und den Aushängen der Gemeinde Michendorf öffentlich aus.

Bewerbung:

- (2) Interessierte Personen reichen innerhalb des vorgenannten Zeitraums ihre Bewerbungen mit ihren aussagekräftigen Angaben und den Nachweisen entsprechend der „Richtlinie für den Verkauf gemeindeeigener Wohnbaugrundstücke in der Gemeinde Michendorf – Einheimischenmodell“ unter Verwendung des Bewerbungsbogens, Anlage 1 ein. Der jeweilige Vordruck befindet sich auf der Internetseite der Gemeinde, Rubrik „Ausschreibungen“. Er ist auch bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Bewerber sind verpflichtet, den Bewerbungsbogen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Bewerber müssen insbesondere alle Personen angeben, die zukünftig in dem errichteten Wohnhaus wohnen sollen sowie den Kaufpreis in absoluten Beträgen zu vollen 100,00 €, zu dem sie das Wohnbaugrundstück erwerben möchten. Die Bewerber haben durch ihre Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen die Richtigkeit der Angaben und die Anerkennung der Richtlinie zu bestätigen. Für die Ermittlung der Punktekriterien sind grundsätzlich die Verhältnisse zum letzten Tag des Abgabezeitraums maßgebend. Die erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck des Bewerbungsverfahrens für den Kauf eines Wohnbaugrundstückes durch die Gemeinde Michendorf verarbeitet, aufbewahrt und gespeichert werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind diese zu löschen.
- (3) Erwerbsangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit deutlicher Kennzeichnung „Anschrit des zum Verkauf stehenden Wohnbaugrundstückes“ z. B. „Tulpenweg 2“ zu versehen und an die Gemeinde Michendorf zu richten. Bewerbungsbögen, welche vor Beginn und nach Beendigung der Ausschreibungsfrist eingehen, bleiben unberücksichtigt, ebenso Bewerbungsbögen, welche den Mindestkaufpreis unterschreiten.

Bewertung:

- (4) Nach Bewerbungsschluss werden die eingegangenen Umschläge durch die Verwaltung im Vier-Augen-Prinzip geöffnet und in einer Punkte-tabelle (§ 2) erfasst. Angaben, die im Bewerbungsbogen fehlen oder nicht getätigt wurden, werden mit Nullpunkten gewertet.
- (5) Bei der geplanten Errichtung von Doppel- oder Reihenhäusern können sich mehrere Interessenten gemeinsam bewerben, wenn sie sich verpflichten, gemeinsam zu bebauen. Die Punkte der Bewerber werden in dem Fall aufsummiert.
- (6) Entscheidend für die Vergabe der Wohnbaugrundstücke sind die Kriterien, die dieser Vergaberichtlinie zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Ehepaaren, Paaren, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben oder Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können sich beide gemeinschaftlich, mit ihren Angaben auf ein Wohnbaugrundstück bewerben. Die Punkte zählen bei den Kriterien Alter, Schwerbehinderungen, Ortsansässigkeit und Ehrenamtliche Tätigkeit jeweils pro Partner und werden miteinander summiert. Je Haushalt ist nur eine Bewerbung zulässig.

Zuschlagserteilung:

- (8) Die Vergabe der Grundstücke erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Punkte. Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten den Zuschlag. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Bewerbung mit dem höchsten Kaufpreisangebot. Bei Bewerbern mit gleicher Punktzahl, nach Berücksichtigung des Kaufpreisangebotes, entscheidet das Los.
- (9) Die Bewerber werden umgehend schriftlich über das Ergebnis und deren Rangfolge informiert.

- (10) Verzichtet ein/e Bewerber/in, dem auf Grund der vorgenannten Kriterien ein Grundstück zugeteilt worden wäre, hierauf, so rücken automatisch die nächstplatzierten Bewerber um jeweils einen Platz nach vorn. Die Frist für den Verzicht liegt bei vier Wochen. Äußert sich der/die Bewerber/in binnen der gesetzten Frist nicht, so wird dies als Absage gewertet.
- (11) Nach schriftlicher Zusage soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Vertragsabschluss, verliert die Veräußerungszusage an den/die Bewerber/in ihre Bindewirkung. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Abschluss des Kaufvertrags aus Gründen nicht möglich ist, die dem/r Käufer/in nicht zugerechnet werden können. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, wird das Grundstück dem/ der nächstplatzierten Bewerber/in angeboten.
- (12) Der Bewerber kann seine Bewerbung bis zur Unterzeichnung des Kaufvertrages zurücknehmen. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, wird das Grundstück dem/ der nächstplatzierten Bewerber/in angeboten.
- (13) Für weitere Verfahren sind neue Bewerbungen einzureichen.

§ 2 – Vergabekriterien und Punktekatalog

- (1) Bei der Vergabe der gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke ist nach folgenden Kriterien und Punktekatalog zu verfahren, wobei unter Haushaltsangehörigen diejenigen Personen zu verstehen sind, die bei einer Bebauung des Grundstücks dort ihren Hauptwohnsitz nehmen werden. Der Bewertungsbogen (Anlage 1) ist für die Angabe der Daten zu verwenden. Für welche Kriterien im einzelnen Punkte vergeben werden und wie viele Punkte Bewerber erreichen können, ergeht aus nachfolgender Auflistung:

1. Familienverhältnisse und Kinder	Punkte
Bewerber/in	
a) unter 35 Jahren,	2
b) als Einzelperson,	1
c) als Paar (verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie deren Partner werden in dieser Richtlinie Ehen/ Ehegatten gleichgestellt) ohne Kinder,	2
d) Paar/Alleinerziehende/r, falls minderjährige Kinder das Grundstück mitbewohnen	3
<i>Nachweis hierfür muss der Bewerbung beigelegt werden (Melderegister, Heiratsurkunde etc.).</i>	
je Kind (0 bis 18 Jahre)	2
<i>Eine Berücksichtigung als Kind im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn dieses tatsächlich im Haushalt lebt und hierfür Kindergeld bezogen wird.</i>	
<i>Nachweis hierfür muss der Bewerbung beigelegt werden (Melderegister, Ausweiskopie, etc.).</i>	
2. Schwerbehinderungen	
Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber und Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Bewerbung im gemeinsamen Haushalt gemeldet sind, werden ab einer Behinderung von 50 % berücksichtigt. Die Punkte staffeln sich je 10 % Behinderungsgrad um je einen Punkt, sodass z. B. bei 70 % Behinderung 3 Punkte angerechnet werden.	
	1-6
Zusätzlich wird auch eine Pflegebedürftigkeit für im gemeinsamen Haushalt lebende Personen mit 1 Punkt je Pflegegrad und je Person berücksichtigt.	
	1-5
<i>Nachweis hierfür muss der Bewerbung beigelegt werden (Behindertenausweis, Pflegegutachten).</i>	
3. Ortsansässigkeit – Wohnort und Arbeitsplatz	
Der/die Bewerber/-in	
a) ist Einwohner der Gemeinde Michendorf und erhält	1-3
für 1-2 Jahre Ortsansässigkeit 1 Punkt	
für 3-4 Jahre Ortsansässigkeit 2 Punkte	
ab 5 Jahre Ortsansässigkeit 3 Punkte	

Nachweis des 1. Wohnsitzes muss der Bewerbung beigelegt werden (Melderegister). Bzgl. des Kriteriums Wohnort(dauer) gilt, dass die Zeiten, in denen man in der Gemeinde Michendorf gewohnt hat, summiert werden, so dass auch Unterbrechungen durch einen Wegzug z. B. für ein Studium oder eine Ausbildung nicht dazu führen, dass die Wohndauer von neuem begonnen werden muss. Die Bewertung des/r Mitbewerber/in wird aufsummiert. Die höchste zu erreichende Punktzahl ist bei maximal 5 Jahren erreicht.

- b) ist als auswärtiger Interessent mit einer als einheimisch geltenden Person in gerader Linie im ersten Grad verwandt. **1**
- c) hat seinen/ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde Michendorf. **1**
Punkte werden nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vergeben (auch für Teilzeitbeschäftigungen).
- d) hat Arbeitsplätze in der Gemeinde Michendorf geschaffen und erhalten. **2**

Bei Selbständigen bzw. Gewerbebetreibenden muss ein Gewerbe mit einem Einkommen vergleichbar mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung angemeldet sein und der Sitz oder die Betriebsstätte muss in der Gemeinde Michendorf liegen.

Nachweis hierfür muss der Bewerbung beigelegt werden (Bescheinigung des Arbeitgebers oder Nachweis vom Finanzamt).

4. Ehrenamtliche Tätigkeit für örtliche Gemeinschaft

Der/die Bewerber/-in engagiert sich aktiv und

- a) erhält ab dem zweiten Jahr für ehrenamtliche Tätigkeit in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Hilfs- und Rettungsdienst, Kirche und Politik im Gemeindegebiet der Gemeinde Michendorf 1 Punkt **1**
- b) erhält zusätzlich für die aktive Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr in und außerhalb des Gemeindegebietes 1 Punkt **1**
Mitgliedschaften in mehreren Vereinen oder Organisationen (2 oder mehr) zählen zusätzlich mit einmalig 1 Punkt. **1**
Die bloße Zugehörigkeit ist nicht ausreichend.

Nachweis hierfür muss der Bewerbung beigelegt werden (Bescheinigung des Vereins, Organisation oder Kirche etc.).

5. Kaufpreis

Die Punktevergabe staffelt sich nach der Anzahl der eingegangenen Gebote. Somit erhält der/die Höchstbietende die höchste Punktzahl und der/die Niedrigstbietende die niedrigste Punktzahl.

(z. B. 3 Gebote (1. 150 T€, 2. 100 T€ und 3. 200 T€), dann erhält Gebot Nr. 1 zwei Punkte, Nr. 2 einen Punkt und Nr. 3 drei Punkte).

Die Punkte werden nur vergeben, wenn die entsprechenden Nachweise mit dem Bewerbungsbogen vorgelegt werden.

Die Punktesummierung erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 7.

Werden einzelne Kriterien nicht erfüllt, werden diese mit 0 Punkten bewertet.

§ 3 – Sonstige Festlegungen/ Verkaufsbedingungen

- (1) Bei bebauten Grundstücken lässt die Gemeinde ein Wertgutachten erstellen. Der Angebotspreis entspricht dem darin festgestellten Wert. Unbebaute Grundstücke werden zum aktuellen Bodenrichtwert angeboten. Der Angebotspreis erhöht sich um etwaige im Vorfeld des Angebots entstehende Kosten, z. B. für Wertgutachten, die Beseitigung von Altlasten oder Erschließungsmaßnahmen. Dieser Wert entspricht dem Mindestkaufpreis.

Die Nebenkosten des Kaufvertrages und die Grunderwerbssteuer sind zusätzlich zum Kaufpreis vom Erwerber zu zahlen.

(2) **Ausschlussgründe**

- a) Nicht berücksichtigt werden Bewerber, die im Gebiet der Gemeinde

Michendorf bereits ein mit einem Wohneigentum bebautes oder bebaubares Grundstück besitzen.

Außer Betracht bleiben hierbei Rechte, die keine angemessene Wohnsituation für den Bewerber und dessen Haushaltsangehörige ermöglichen sowie Rechte, die durch ein Nießbrauchrecht zu Gunsten Dritter belastet sind. Dem Bewerber wird Eigentum seines Ehepartners, seines Lebenspartners, seines nichtehelichen Lebenspartners und Haushaltsangehörigen zugerechnet. Das Eigentum an einer Eigentumswohnung ist nicht maßgeblich.

- b) Bewerber müssen volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Firmen werden nicht berücksichtigt.
- c) Sofern sich ein Paar auf ein Wohnbaugrundstück bewirbt und damit von den Regelungen für Paare gem. dieser Richtlinie profitiert, hat die Nutzung des Wohnbaugrundstückes auch tatsächlich gemeinsam zu erfolgen. Eine Scheinpartnerschaft zur Erlangung eines Grundstücks und die Errichtung und Bewohnung jeweils einer Doppelhaushälfte sind in diesem Fall nicht zulässig.

(3) **Mehrfachbewerbungen**

- a) Pro Ehepaar, eingetragene Lebenspartnerschaft, eheähnlicher Gemeinschaft, lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder Alleinerziehendem kann nur eine Bewerbung je Grundstück abgegeben werden.
- b) Bewerber, denen bereits ein Grundstück von der Gemeinde zugeteilt worden ist, sind von der Vergabe ausgenommen. Diese Regelung wird grundsätzlich auch auf den Partner/ Ehepartner angewendet, unabhängig davon, ob er mit im Grundbuch aufgeführt ist bzw. ob das Grundstück bereits vor Bestehen der Partnerschaft/Ehe von der Gemeinde Michendorf gekauft wurde.

(4) **Rücktrittsrecht/ Vertragsstrafe**

- a) Von der Bewerbung ausgeschlossen werden Bewerber, die nachweislich unrichtige, nicht vollständige Angaben machen oder Nachweise fehlen bzw. die Richtlinie nicht anerkennen. Eine erneute Aufnahme in das Bewerbungsverfahren ist nicht mehr möglich. Machen die Bewerber gegenüber der Gemeinde im Bewerbungsbogen unrichtige Angaben, die mitentscheidend für den Vertragsabschluss waren oder verschweigen Tatsachen, bei deren Kenntnis die Gemeinde das Grundstück nicht an sie verkauft hätte, so sind sie auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, das Kaufgrundstück an diese zurück zu übereignen.

In diesem Fall ist dem Bewerber lediglich der unverzinst Kaufpreis zu erstatten. Kosten für die Rückabwicklung, einschließlich der eventuell durch die Gemeinde Michendorf zu zahlenden Grunderwerbssteuer sind von den Bewerbern zu tragen.

- b) Wer aufgrund von falschen Angaben (z. B. bezüglich des Arbeitsplatzes) und einer damit verbundenen höheren Punktzahl ein Grundstück erworben hat und auf diesem bereits ein Gebäude errichtet hat, ist anstelle der Rückabwicklung des Kaufvertrages zu eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 Euro an die Gemeinde Michendorf verpflichtet. Diese Vertragsstrafe ist im Kaufvertrag des Grundstückes zu berücksichtigen.

(5) **Bauverpflichtung**

- a) Die Bewerber verpflichten sich das Baugrundstück innerhalb einer Frist von drei Jahren ab der Eigentumsumschreibung, mit einem Gebäude entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplanes oder der entsprechenden Genehmigung nach BauGB zu bebauen und zu beziehen.

Das Datum des Bezuges ist gegenüber der Gemeinde Michendorf, ohne Aufforderung, schriftlich mitzuteilen.

- b) Kommt der/die Käufer/in der Bauverpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Michendorf vom Kaufvertrag zurücktreten. Es ist lediglich der unverzinst Kaufpreis zu erstatten. Kosten für die Rückabwicklung, einschließlich der eventuell durch die Gemeinde Michendorf zu zahlenden Grunderwerbssteuer hat der/die Käufer/in des ursprünglichen Kaufvertrages zu tragen.

(6) **Mehrerlösklausel bei Weiterverkauf des Grundstückes**

Nach dieser Klausel hat der/die Käufer/in bei Weiterverkauf des

Grundstückes innerhalb von 15 Jahren nach Erwerb die Pflicht, erzielte Mehrerlöse an die Gemeinde abzuführen. Diese Klausel ist im Kaufvertrag des Grundstückes einzufügen.

(7) Selbstnutzungsverpflichtung

Der/die Käufer/in hat das Grundstück für die Dauer von zehn Jahren selbst zu bewohnen. Dies ist der Fall, wenn er seinen tatsächlichen Hauptwohnsitz dort hat. Eine Vermietung ist während dieser Zeit nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Eine Vertragsstrafe in Höhe des marktüblichen Mietzinses für die vermieteten Flächen ist, für jeden vollen Monat der ungenehmigten Nutzung, an die Gemeinde Michendorf zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist im Kaufvertrag zu vereinbaren.

Die Gemeinde Michendorf wird die notwendige Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt etwa dann vor, wenn ein Arbeitsplatz an einem anderen Ort angenommen wird und die tägliche Fahrt zur Arbeit unzumutbar ist. Die entsprechenden Regelungen hierzu sind in den Kaufvertrag aufzunehmen.

(8) Finanzierungsnachweis

Der Bewerbung ist ein Finanzierungsnachweis bzw. die Bestätigung eines Kreditinstituts, das gemäß dem Kreditwesengesetz in Deutschland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen darf,

beizufügen, dass im Falle des Zuschlags die Finanzierung mindestens des Kaufpreises des Grundstückes und/oder für die Gebäudeerrichtung sichergestellt ist.

(9) Die Rechte nach den vorstehenden Absätzen werden im Kaufvertrag und soweit möglich im Grundbuch an nächst offener Stelle eingetragen. Die Gemeinde Michendorf wird mit ihrem Recht hinter solche Grundrechte zurücktreten, die dem Erwerb und der Bebauung des Grundstückes dienen und sich im Rahmen üblicher Finanzierung halten.

§ 4 – Schlussbestimmungen

Änderungen der Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michendorf, 14.06.2022

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)

– Ende der öffentlichen Bekanntmachungen –

– Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände –

Schlussfeststellung

Im **Bodenordnungsverfahren „MVA Fresdorf“ Verf.-Nr. 1/109/R** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 11. April 2022

Im Auftrag
gez. Allert

DS

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:
Das mit Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012, 1. Änderungsbeschluss vom

10.10.2013 und 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 festgestellte Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf, Verf.-Nr. 300212, wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Teltow-Fläming

Stadt Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück
Trebbin	8	559/3
Märkisch-Wilmersdorf	6	1

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,7487 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg

Landkreis Teltow-Fläming

Stadt Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Christinendorf	2	417, 443, 444, 445, 458, 460, 462

Landkreis Teltow-Fläming

Stadt Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüdersdorf	1	414, 416

Landkreis Teltow-Fläming Stadt Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Märkisch Wilmersdorf	3	180
Märkisch Wilmersdorf	5	61

Landkreis Teltow-Fläming Stadt Zossen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nunsdorf	2	278, 280

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 7,3208 ha.

Das Verfahrensgebiet, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG),

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende

sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 20.11.2012 bzw. dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2013 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 04.11.2014 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg, Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Die ausgeschlossenen Flurstücke 417, 443, 444 und 445 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf werden nach erfolgtem Ausbau des Weges „Im Strumpf“ in der Ortslage Christinendorf im Verfahren nicht mehr benötigt. Die ausgeschlossenen Flurstücke 458, 460 und 462 der Flur 2 in der Gemarkung Christinendorf, die Flurstücke 414 und 416 der Flur 1 in der Gemarkung Lüdersdorf, die Flurstücke 278 und 280 der Flur 2 in der Gemarkung Nunsdorf sowie die Flurstücke 180 der Flur 3 und 61 der Flur 5, beide in der Gemarkung Märkisch Wilmersdorf, sind durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze entstanden und werden für die Erfüllung des Ver-

fahrenszwecks nicht benötigt.
 Das hinzugezogene Flurstück 559/3 der Flur 8 in der Gemarkung Trebbin ist aus agrarstruktureller Sicht für einen Flächentausch im Verfahren notwendig. Die Hinzuziehung des Flurstücks 1 der Flur 6 in der Gemarkung Märkisch-Wilmersdorf wurde aus vermessungstechnischen Gründen an der Verfahrensgrenze erforderlich. Nach § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Die Anordnung steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Die Vorschrift bezweckt die Möglichkeit das Verfahrensgebiet anzupassen, um auf veränderte Tatsachen unter dem Blickwinkel einer zweck- und zielgerichteten Verfahrensdurchführung sachgerecht zu reagieren.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet.
 Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://Helf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf> eingesehen werden. Alternativ

sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

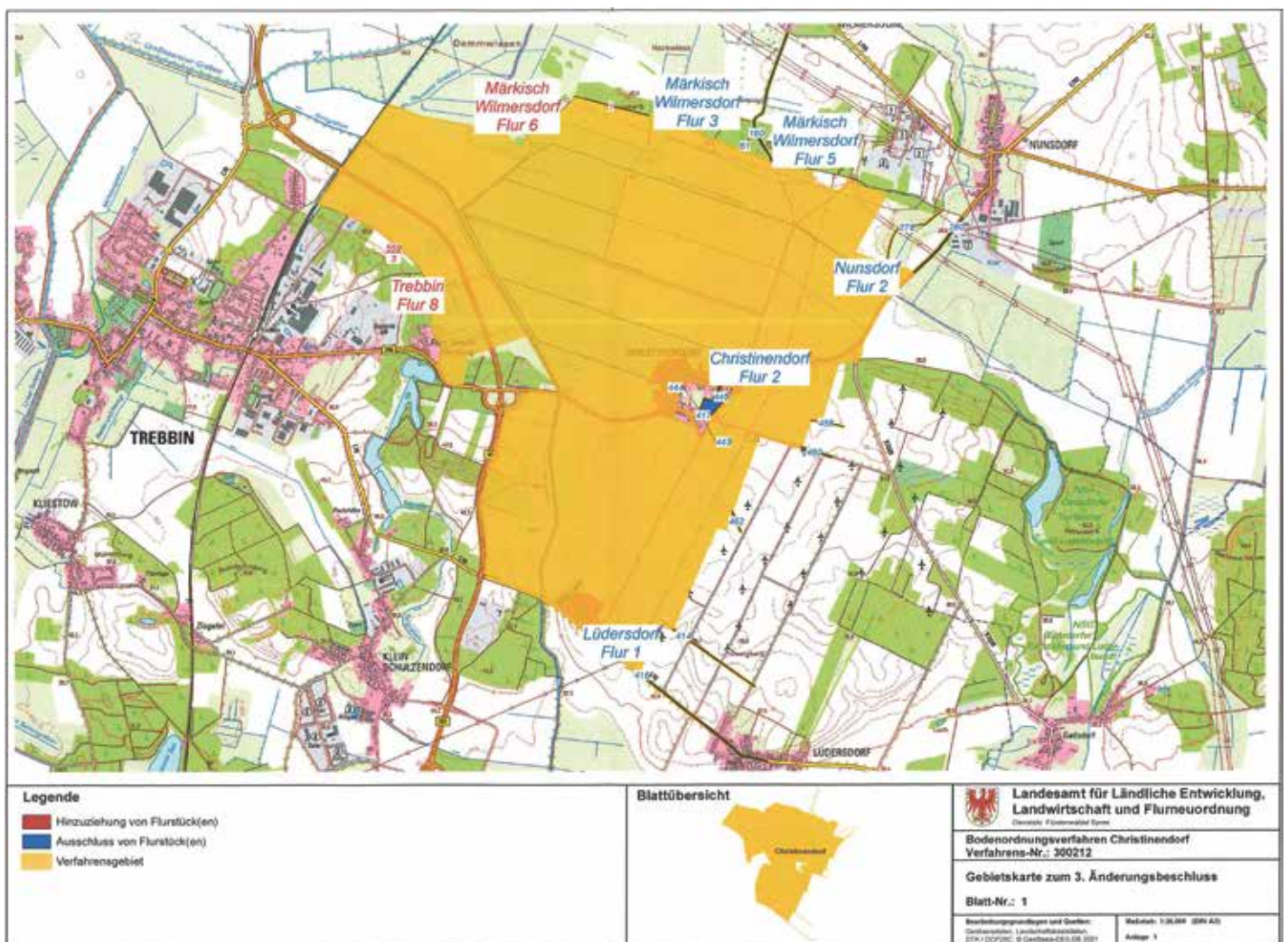
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 01. Juni 2022

Im Auftrag
 gez. R. Morgenstern
 Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung

DS

Anlage
 Gebietskarte



— Ende der öffentlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände —

Impressum Amtsblatt: Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de

Verantwortliche Redakteurin für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Claudia Nowka (Bürgermeisterin)

Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, in Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst. Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Es liegt kostenfrei in der Gemeindeverwaltung aus und wird auf der Homepage www.michendorf.de zum Download bereit gestellt.